

5/2010

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Energie und Umwelt

- *Ute Bebensee-Biederer*: Olympiasieger im Energiesparen – EnergieOlympiade Schleswig-Holstein
- *Dr.-Ing. Rainer Hamann*: Das PendlerPortal Schleswig-Holstein
- *Dr. Fabio Longo*: Chancen des Zusammenwirkens der Kommunalverwaltung mit kommunalen Energieversorgungsunternehmen für eine neue örtliche Energieversorgung
- *Dr. Franz Dirnberger*: Biomasseanlagen und Planungsrecht
- *Prof. Dr. Ulf Hahne*: Erneuerbare Energien: Chancen für Wertschöpfung in Kommunen und Region

C 3168 I

ISSN 0340-3653

61. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

62. Jahrgang · Mai 2010

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 66
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 30, gültig ab 1. Januar 2008.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 78,40 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 9,25 € (Doppelheft 18,50 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: Howaldtsche Buchdruckerei, Kiel

Satz & Gestaltung:

Reimers DTP Mediengestaltung, Wapelfeld

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigefügt wird.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Poppstein in Sieverstedt,
ca. 2700 v. Chr.
Foto: Peter Mai, Tarp

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Energie und Umwelt

Aufsätze

Ute Bebensee-Biederer
Olympiasieger im Energiesparen –
EnergieOlympiade Schleswig-
Holstein 126

Dr.-Ing. Rainer Hamann
Das PendlerPortal Schleswig-
Holstein 129

Dr. Fabio Longo
Chancen des Zusammenwirkens der
Kommunalverwaltung mit kommunalen
Energieversorgungsunternehmen für
eine neue örtliche Energieversorgung 130

Dr. Franz Dirnberger
Biomasseanlagen und
Planungsrecht..... 131

Univ.-Prof. Dr. Ulf Hahne
Erneuerbare Energien: Chancen für
Wertschöpfung in Kommunen und
Region 135

Aus der Rechtsprechung

VwVfG § 42, LVwG § 111, VwGO § 118
Baurecht, Bebauungsplan, Berichtigung,
offenbare Unrichtigkeit
Urteil des Schleswig-Holsteinischen OVG
vom 26. Mai 2009, AZ: 1 KN 22/08 .. 137

KAG § 8
Straßenausbaubeitrag, Erneuerung,
Instandsetzung, Aufwandsverteilung,
Gemeindeanteil, Straßenkategorie
OVG Schleswig, Beschluss vom 14.
November 2008, AZ: 2 MB 21/08..... 139

KAG § 8
Straßenausbaubeitrag, Einrichtung,
Vorteil, Gemeindeanteil, Aufwand,
Vollgeschoss, Maßstab
OVG Schleswig, Beschluss vom 06.
November 2008, AZ: 2 LA 27/08..... 140

KAG § 8, KAG § 11, AO § 228,
AO § 231, AO § 258
Straßenausbaubeitrag, Erneuerung,
Vorteil, Vollstreckungsaufschub,
Zahlungsverjährung
OVG Schleswig, Beschluss vom 07.
Oktober 2008, AZ: 2 MB 23/08 143

Aus dem Landesverband 144

Die innovative Gemeinde 147

Die KoGa informiert 148

Personalnachrichten 150

Buchbesprechungen 151

Olympiasieger im Energiesparen – EnergieOlympiade Schleswig-Holstein

Zusammengestellt von Ute Bebensee-Biederer aus Material der Innovationsstiftung SH

Wenn Energiekosten in die Höhe schnellen und Umweltbewusstsein den effizienten Einsatz von Strom, Gas oder Heizöl fordert, werden an Privathaushalte, Unternehmen und ganze Kommunen völlig neue Anforderungen gesetzt. Bereits seit 2007 engagiert sich die Innovationsstiftung Schleswig-Holstein (ISH) für Klimaschutz und Energieeffizienz. Mit der EnergieOlympiade Schleswig-Holstein werden inzwischen Teilnehmerrekorde verzeichnet. Zahlreiche kommunale Projekte nahmen an der diesjährigen Energiespar-Olympiade teil. Die Olympiasieger im Energiesparen verdienten sich dabei unter anderem hohe Preisgelder, mit denen die Pilotprojekte in der kommunalen Praxis unterstützt werden können.

Ein Qualitätsausweis der Kommunen in Schleswig-Holstein: Auch im dritten Jahr hintereinander versiegt die Quelle guter Projekte der Kommunen des Landes zum Thema Energieeinsparung und Klimaschutz nicht. Mit 31 Kommunen haben sich mehr als je zuvor an diesem landesweiten Wettbewerb der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein und ihrer Partner um die besten kommunalen Energieprojekte beteiligt, davon 21 „Neulinge“. 45 Projekte wurden eingereicht, 43 davon finden sich als die „Energiewinner 2009“ in dieser Broschüre mit einem kurzen Projektsteckbrief versammelt.

Die EnergieOlympiade und die Initiative e-ko haben sich im dritten Jahr ihres Bestehens weiterentwickelt. 2009 wurden nicht mehr „nur“ Energieeffizienzprojekte gesucht. Erstmals wurde unter dem Dach der Initiative e-ko-Energie in Kommunen auch ein landesweiter Wettbewerb um die besten „100% Erneuerbare-Energien-Kommunen“ als Disziplin 2 ausgelobt. Mit dem Umweltministerium des Landes und dem Klima-Bündnis europäischer Städte stießen weitere Partner zur Initiative hinzu. So vielfältig sind die Ansatzpunkte für Energieeffizienz und zukunftsweisende kommunale Energiepolitik, dass für alle Interessierten im Lande Modelle und Anregungen für weitere Aktivitäten dabei sein sollten.

In der Disziplin Energieeffizienzprojekte wurden 37 Projekte eingereicht, 35 davon konnten bewertet werden. Sie verteilen sich wie folgt auf die Kategorien:

– 20 entfallen auf die großen technischen Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen über 50.000 Euro,

– 6 auf die kleinen technischen Maßnahmen und

– 9 auf organisatorische und Verhaltensmaßnahmen; aus diesen bewarben sich neun Projekte (davon sieben große technische Maßnahmen) um den Titel der besten „Vision“. Die Konkurrenz großer technischer Maßnahmen war also in diesem Jahr besonders stark.

Auffallend ist bei den Ansatzpunkten für Effizienzmaßnahmen, dass diesmal gleich mehrere Kommunen oder Zweckverbände als Betreiber von Kläranlagen und Wasserwerken mit jeweils interessanten Projekten dabei waren. In diesen kommunalen Einrichtungen liegen offensichtlich lohnende Felder für Sparen und Effizienz wie für die Erzeugung von Energie. Weiterhin spielen Projekte zur Gebäudesanierung und die Wärmenutzung von Biogasanlagen eine Rolle. Erstmals vertreten ist ein Projekt zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung.

Die Preisträger 2009

Die Preisträger 2009 wurden wie schon in den Vorjahren von der Jury danach ermittelt, wie innovativ, kosten- und energiesparend der Ansatz ist und wie sehr er als Modell für andere Kommunen im Land dienen kann. Zusätzliche Kriterien bei „100% Erneuerbare-Energien-Kommunen“ sind die Zielsetzung der regenerativen Vollversorgung der Kommune zusammen mit dem schrittweisen Ausbau Erneuerbarer Energien und der Wertschöpfung für die Kommune daraus.

Bei den Energieeffizienzprojekten wird bei den großen technischen Maßnahmen die Stadt Schleswig ausgezeichnet, die mit ihren Stadtwerken ein besonders interessantes Projekt eines Klärwerksbetreibers umgesetzt haben. Das Problem der Unterauslastung des Klärwerks wird durch den Einstieg in verstärkte Energieproduktion mit Hilfe sonst nicht mehr nutzbarer Speisereste elegant und mit Kosten- und Umweltvorteilen gelöst.

Bei den kleinen technischen Maßnahmen sticht einmal mehr der Dänische Schulverein mit einer sowohl technisch als auch kostenmäßig vorteilhaften Lösung bei Fernwärme-Übergabestationen hervor – so verbreitern auch Ideen und Entwicklungen aus unserem nördlichen Nachbarland die Palette von energetisch sinnvollen Maßnahmen für Kommunen Ein weiterer EnergieOlympiade-Champion, die Stadt Norderstedt, kann durch den Sieg in der

Kategorie „organisatorische und Verhaltensmaßnahmen“ die Konkurrenz 2009 erneut für sich entscheiden. Ihr klimaschutzorientiertes Energiekonzept für die Stadt integriert viele Bereiche kommunaler Energiepolitik und packt das Problem bei einer ihrer Wurzeln, der Stadtplanung, die zukünftig auch immer vorausschauende Energie- bzw. Klimaschutzplanung sein sollte.

Als beste Vision erhält schließlich die Stadt Elmshorn den Siegerpreis für ihre ambitionierten Planungen des Rathauses der Stadt, das auch Denkmalschutzbelange berücksichtigt und auf vielfältige Weise innovative und energiesparende Technologien kombiniert, wie etwa die hier noch selten eingesetzten „Solarwaben“ als Wärmekollektoren im Winter. Je 10.000 Euro von der Innovationsstiftung erhalten die Sieger jetzt über die erzielten Einsparungen hinaus.

Zwei Sonderpreise (je 5.000 Euro) gehen an die Gemeinde Klein-Offenseth-Sparrieshoop, die ihr umfassendes Projekt zur Wärmenutzung einer Biogasanlage plangemäß und mit großem Erfolg weiter entwickelt hat und auf dem Weg zu einer mehr und mehr erneuerbar versorgten Gemeinde ist, und an das Amt Wilstermarsch, das eine eigene Energieinitiative aufgelegt hat mit zusätzlichen finanziellen Anreizen und dem Angebot einer kommunalen Beratungsstelle für ihre Bürger.

„100% Erneuerbare-Energien-Kommune“

Der Landeswettbewerb „100% Erneuerbare-Energien-Kommune“ als Disziplin 2 der EnergieOlympiade wurde erstmalig ausgeschrieben und motivierte gleich im ersten Anlauf immerhin acht Kommunen zur Teilnahme an diesem besonders auf die Zukunft gerichteten Wettbewerb. Mit Recht kann von der „Königsdisziplin“ gesprochen werden, wenn eine Kommune eine CO₂-neutrale Zukunft bereits auf ihrer Ebene vorwegnimmt. Es reichte allerdings nicht, nur viele Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung vorzuweisen. Auch die Energieeffizienz musste Berücksichtigung finden und eine ernsthafte Beschlussfassung der Kommune sowie aktuelle Aktivitäten und realitätstaugliche Pläne und Konzepte wurden erwartet.

Eine „100% Erneuerbare-Energien-Kommune“ zieht die für erst nach 2050 erforderliche Zielsetzung schon jetzt um einige Jahre vor und erwartet nicht zuletzt wirtschaftliche Vorteile von ihrer Pionierleistung.

Neben in dieser Kategorie schon erwarteten Kommunen haben sich auch neue gemeldet mit durchaus vielversprechenden Ansätzen. Die Jury entschied sich für die Teilung des Siegerpreises an die Gemein-

den Krummesse an der Ost- und St. Michaelisdonn an der Westküste. Dies aber nicht aus regionalem Proporzdenken, sondern weil beide Ansätze sehr unterschiedlich, aber gleich gut und konsequent an die Aufgabe herangehen, jeder nach seinen Möglichkeiten. St. Michaelisdonn eher über den dort leichter möglichen Ausbau der regenerativen Energieversorgung, Krummesse dagegen mit den hier leichter zu realisierenden Effizienzpotenzialen. Beide Ansätze sieht die Jury als gleichwertig an und vergibt je 10.000 Euro an die beiden Sieger. Zusätzlich erhalten in dieser Disziplin die ersten drei Kommunen 30.000 Euro zweckgebundene Zuwendung für die Umsetzung ihrer Konzepte.

Die Kommunen sparen durch die in diesem Jahr eingereichten Projekte 18,5 Mio. Kilowattstunden Strom, Öl und Gas, was zu jährlichen Einsparungen von ca. 700.000 Euro Energiekosten führt. Die durchschnittliche relative Einsparung der Projekte beträgt 33%. Über 6.500 Tonnen CO₂ werden durch die Projekte weniger emittiert, über 50.000 Tonnen durch alle bisherigen Projekte der EnergieOlympiade zusammen, ein Erfolg kommunaler Energie-Aktivitäten, der sich sehen lassen kann!

Die Innovationsstiftung sieht sich ermutigt durch diesen Erfolg, weiter auf die Innovationskraft der Kommunen zu bauen und auch im Jahr 2010 wieder eine EnergieOlympiade durchzuführen. Bei der neuen Ausschreibungsrunde, die im Januar gestartet wurde, gibt es diesmal drei Disziplinen: Energieeffizienz-Projekte, 100% Erneuerbare-Energien-Kommune und neu bei der EnergieOlympiade das Gebäude-Benchmarking. Alle Bürgermeister, Landräte, Amtsvorsteher und -direktoren sowie Geschäftsführer von Zweckverbänden sind wieder direkt eingeladen worden, alle nötigen Unterlagen finden sich darüber hinaus wie immer im Internet (s. u.).

Der Dank gilt abschließend zuerst den Kommunen, die durch ihr Engagement den Erfolg dieses Wettbewerbs erst möglich machen und durch ihr Vorbild andere motivieren. Den Partnern der Initiative gebührt Dank für die weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit in der Projektbegleitgruppe und in der Jury. Alle Projekte sowie Aktuelles zum Neustart 2010 finden Sie unter www.energie-olympiade.de, www.e-ko.de oder www.i-sh.de.

Einige gute Beispiele:

1. Sonderpreis für eine große technische Maßnahme in der Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop

Eine in dieser Form sicher einmalige Zusammenarbeit sind die Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop, ein Biogas-Betreiber im Ort und ein Rosenzuchtbetrieb – ein bedeutendes mittelständisches Unternehmen als Arbeitgeber und Wirtschafts-



Energiegewinner diskutieren: Bürgermeister Nielsen, St. Michaelisdonn (2.v.r.) und Vorjahressieger Bürgermeister Nicolaisen, Honigsee (rechts)

faktor in der Region – eingegangen: Zwei Blockheizkraftwerke (500 und 625 kWel) einer Biogasanlage liefern fast vollständig die benötigten Wärmemengen sowohl für den Rosenzuchtbetrieb, als auch für die Liegenschaften der Gemeinde wie Gemeindezentrum, Schule, Turnhalle und Feuerwehr. Zusätzlich ist die Nutzung des CO₂ aus dem Verbrennungsprozess im BHKW für die Pflanzendüngung geplant. Durch diesen Ansatz wird Energie für die Abnehmer sehr günstig produziert bei weitgehender Umweltentlastung. Dadurch betreibt die Gemeinde nicht zuletzt aktive Standortsicherung für die Wirtschaft. Die Kosteneinsparungen in der Gemeinde führen darüber hinaus zu neuen Gestaltungsspielräumen wie eine geplante neue Dreifeld-Turnhalle. Der gesamte Ansatz hat zu einer positiven Grundstimmung gegenüber regenerativen Energien und entsprechenden Rückmeldungen der Bürger geführt. Vorbild kann dieses Konzept für weitere der über 400 Pflanzenzuchtbetriebe im Land sein.

Juryurteil:

Die Gemeinde zeigt, wie durch die Wärmenutzung aus der bestehenden Biogasanlage erhebliche Mengen CO₂ eingespart und Kostenvorteile für die Gemeinde und Unternehmen erzielt werden. Besonders interessant ist das Vorhaben, CO₂ bei der Rosenzucht als Dünger zu nutzen. Die Basis für eine mögliche Weiterentwicklung zu einer „100% Erneuerbaren-Energien-Kommune“ ist gelegt. Für die Weiterentwicklung des Vorhabens in öffentlich-privater Kooperation und aufgrund der Möglichkeit, diesen Ansatz auf weitere Pflanzenzuchtbetriebe im Land anzuwenden, vergibt die Jury einen Sonderpreis.

Klimaschutzinitiative Wilstermarsch

2. Sonderpreis für eine organisatorische oder Verhaltensmaßnahme im Amt Wilstermarsch: Erstellung eines Straßenlaternen-Katasters

Das Amt und der Regionalverein Wilster-

marsch führen gemeinsam eine Energieeffizienzkampagne für Privathaushalte durch. Wesentliche Akteure der Region in diesem Bereich arbeiten dafür zusammen und unterstützen das Projekt fachlich und über gemeinsame Kommunikationsmaßnahmen: Neben den Initiatoren sind dies der Handels- und Gewerbeverein, Banken und Sparkassen, Haus und Grund sowie Energieversorger. Zentrales Förderinstrument ist die Verbilligung der „Vor Ort-Beratung“ des Bundes, die im Rahmen der Initiative noch einmal verbilligt wird, so dass private Hausbesitzer schon für ca. 200 Euro Eigenanteil eine ausführliche Sanierungsberatung im Wert von über 800 Euro erhalten können.

Zusätzlich wird eine 25%ige Aufstockung der Förderung für Investitionen in erneuerbare Energien (Solarthermie, Wärmepumpen, Pelletheizungen) gewährt. Während der Projektlaufzeit wird eine „Energiekompetenzstelle Wilstermarsch“ eingerichtet, bei der die Anfragen auflaufen und die die Erstinformation für Gebäudeeigentümer übernimmt sowie Projektverlauf und -erfolg (gemessen durch die ausgelösten Investitionen) dokumentiert. Ziel ist die Auslösung von Investitionen privater Hauseigentümer i.H. von 2 Mio. E, die neben dem Klimaschutz auch dem regionalen Handwerk zufließen sollen.

Juryurteil:

Das Amt zeigt Mut, einen neuen und ungewöhnlichen Weg einzuschlagen, indem es eine eigene Klimaschutzinitiative realisiert und seine Bürger beim Klimaschutz mit Rat und finanziellen Mitteln unterstützt. Das Amt Wilstermarsch wird damit seiner Vorbildfunktion gerecht, macht vor, wie selbst kleinere Verwaltungseinheiten ihre Bürger beim Klimaschutz unterstützen können und zeigt, dass Klimaschutz eine Gemeinschaftsaufgabe ist. Zudem hat das Amt Wilstermarsch die Chancen der Energieeffizienz für die Förderung des regionalen Handwerks erkannt. Für dieses Projekt vergibt die Jury einen Sonderpreis.

3. Sonderpreis 100% Erneuerbare-Energien-Kommune: Energiemodell Krummesse

Mit dem 2007 durch den Gemeinderat beschlossenen „Energiemodell Krummesse“ will sich die Gemeinde vor den Toren Lübecks bis 2020 vollständig (Strom, Wärme) aus erneuerbaren Energiequellen versorgen. Dazu werden auch die Potenziale für Energieeffizienz in hohem Maße genutzt, indem ein Energiemanagement aufgebaut, private Sanierungsmöglichkeiten an 100 ausgewählten Haushalten im Ort beispielhaft aufgezeigt und ein Nahwärmenetz aufgebaut werden. Die regenerative Energieversorgung soll zunächst durch Biomasseanlagen erfolgen. Da die Nutzung von Windenergie auf Gemeindeflächen nicht möglich ist, sollen Photovoltaikanlagen und die Geothermienutzung vorangetrieben werden.

Gute Beispiele für energieeffizientes Bauen (Lebensmittelmärkte, Sporthalle) existieren bereits. Die Fachhochschule Lübeck ist Partner in der Beratung, Begleitung und Auswertung der Maßnahmen. Die Gründung eines Hochschulzentrums effizientes Bauen der FH Lübeck ist geplant. Aktivitäten der Bürgerbeteiligung wie u.a. eine erstmals 2009 veranstaltete Energiemesse, wurden eingeleitet, Bürgerversammlungen zum Thema stoßen auf wachsendes Interesse. Das Konzept für die erste Ausbaustufe der Entwicklung des Energiemodells wurde durch ein Planungsbüro erstellt.

Juryurteil:

Die Gemeinde Krummesse legt eine von der Systematik her beeindruckende Planung vor. Sie geht zunächst davon aus, die Einspar- und Effizienzpotenziale auszuschöpfen und will darauf aufbauend das Ziel einer 100%-Erneuerbaren-Energien-Kommune erreichen. Viele Beispiele für Energieeffizienz wurden bereits gemeinsam mit Handel, Gewerbe, Landwirten und Handwerkern umgesetzt bzw. sind in der Umsetzung. Bürger werden mit verschiedenen Aktionen einbezogen. Das Vorgehen in Krummesse würdigt die Jury als herausragendes Modell für Schleswig-Holstein. Krummesse erhält daher gemeinsam mit St. Michaelisdonn den Siegerpreis in der Disziplin „100% Erneuerbare-Energien-Kommune“.

4. Sonderpreis: 100% Erneuerbare-Energien-Gemeinde St. Michaelisdonn

Die Gemeinde St. Michaelisdonn verfolgt das Ziel, ihren gesamten Energiebedarf bis zum Jahr 2038 vollständig aus erneuerbaren Energiequellen zu decken. Schwerpunkt sind dabei Windenergie zur Stromproduktion (rechnerisch wird in der Gemeinde bereits jetzt fast viermal so viel Windstrom erzeugt wie Strom verbraucht wird) und Bioenergie im Wärmebereich. Zunächst soll für die vorhandene Biogasanlage ein Nahwärmenetz zur Wärmenetz-



Versorgter und Versorger: Bürgermeister Tesch, Heidgraben (l.) mit Zweckverbandsvorsteher Altenwerth, azv Südholstein(r.) und Ministerin Dr. Rumpf bei der Preisverleihung

zung errichtet werden. Um die Aktivitäten zu koordinieren hat die Gemeinde inzwischen eigene Gemeindewerke gegründet, die auch das Stromnetz übernehmen und für eine optimale zeitliche Anpassung von Erzeugung und Verbrauch sorgen sollen. Ein Energieberatungsnetzwerk soll vor Ort alle Interessenten zum Thema Energieeffizienz fachlich begleiten, zusätzlich beraten die Gemeindewerke zum Thema. Darüber hinaus sollen innovative Konzepte der Biomassenutzung (z.B. Nutzung von Nordseetreibsel) geprüft und ggf. umgesetzt werden. Auch ein Testfeld für Kleinwindkraftanlagen ist beschlossen worden. Über Bürgerversammlungen zu erneuerbaren Energien und eine geplante BioEnergieWerkstatt wurden und werden die Einwohner informiert und zur Mitgestaltung eingeladen. Bereits jetzt sind Betriebe aus dem Bereich der erneuerbaren Energien im Ort ansässig und bilden ein wirtschaftliches Gewicht in der Gemeinde. Die Wertschöpfung durch Zahl und Kompetenzzuwachs der Betriebe soll weiter steigen.

Juryurteil:

St. Michaelisdonn zeigt vorbildliches Engagement der Gemeinde für die Zielsetzung 100%-Erneuerbare-Energien-Kommune. Insbesondere die Qualität der Planungen sowie die Innovationsfreude der Gemeinde hat die Jury überzeugt. Die Bausteine Wind, Biomasse, Sonne und Geothermie sind bereits umgesetzt oder werden konkret geplant. Die Nutzung und der Ausbau regenerativer Energie stehen in St. Michaelisdonn im Vordergrund und werden mit organisatorischen Maßnahmen, Bürgerbeteiligung und Ansätzen zur Förderung der Energieeffizienz abgerundet. St. Michaelisdonn erhält daher gemeinsam mit Krummesse den Siegerpreis

in der Disziplin „100% Erneuerbare-Energien-Kommune“.

5. Solarpotenziale in der Gemeinde Ratekau

Die Gemeinde Ratekau will ihren Bürgern einen Anstoß geben, eine Solaranlage auf dem eigenen Dach zu installieren und gleichzeitig Informationen darüber sammeln, wie viel CO₂ schon jetzt durch bestehende Anlagen eingespart wird. Die Idee dazu entstand im Rahmen der Abschlussarbeit eines Kurses am Lehrstuhl für Physische Geographie der Universität Kiel in Kooperation mit einem Vermessungsbüro und der Gemeinde. Mit Hilfe eines geographischen Informationssystems (GIS) wird per Mausclick dargestellt, welche Dachflächen in der Ortschaft für Solaranlagen gut, bedingt oder nicht geeignet sind. Ausrichtung, Größe und Beschattung der Dachflächen werden dabei berücksichtigt. Ziel ist es, mit Hilfe der Bürger das gesamte Gemeindegebiet darzustellen. Gesamtziel ist dabei, die Anzahl von Solaranlagen (Photovoltaik und Solarthermie) innerhalb der Gemeinde deutlich zu erhöhen und so weitere Schritte in Richtung „100% Erneuerbare Energien“ zu gehen. Eine Bürgersolaranlage auf der Grundschule Seretz bietet auch Bürgern mit ungeeigneten Flächen die Möglichkeiten, sich an einer Photovoltaikanlage zu beteiligen. Das Modellprojekt bietet so außerdem einen neuen Service der Verwaltung für Ihre Bürger und ein interaktives Medium für den Datenaustausch.

Juryurteil:

Eine gute Idee, die Bürger für die Möglichkeit der Sonnenenergie-Nutzung zu sensibilisieren, setzt die Gemeinde Ratekau um. Zum Nachmachen empfohlen. Wenn um Effizienzmaßnahmen ergänzt gute

Startposition für eine „100%-Erneuerbare-Energien“-Gemeinde.

6. AZV Südholstein: Wärme aus Abwasser für das Gemeindezentrum in Heidgraben

Der Abwasserzweckverband Südholstein betreibt im Südwesten des Landes das größte Klärwerk Schleswig-Holsteins. Im ersten Projekt dieser Art für Schleswig-Holstein will er die Wärme aus dem Abwasser der Kanalisation für Heizzwecke nutzen. Auch deutschlandweit gibt es nur

ein knappes Dutzend ähnlicher Projekte. Dazu wird eine strombetriebene 110-kW-Wärmepumpe installiert, die über einen Wärmetauscher die Wärme aus dem Abwasser an das Heizwasser abgibt. Sie soll das für dieses Vorhaben günstig gelegene Gemeindezentrum Heidgraben mit allen öffentlichen Gebäuden dieser Gemeinde versorgen. Außerdem ist eine Anschlussmöglichkeit für die geplante Wohnverdichtung in der Nachbarschaft vorgesehen. Laut Studien könnten in Deutschland 10% aller Gebäude mit Wärme aus Abwasser

beheizt werden. Das Projekt soll ein Beispiel geben für andere Kanalnetz- und Klärwerkbetreiber, die bisher ungenutzte Energie im Abwasser sinnvoll zur Verdrängung fossiler Energieträger einzusetzen. Der azv Südholstein will weitere Projekte dieser Art realisieren.

Juryurteil:

Ein spannendes Projekt, mit dem ein Abwasserzweckverband in die Energieversorgung einsteigt und dafür eine ganz neue Art „regenerativer Energie“ nutzt.

Das PendlerPortal Schleswig-Holstein

Dr.-Ing. Rainer Hamann

In Schleswig-Holstein fahren täglich über 700.000 Menschen zur Arbeit. Zwei Drittel aller Pendler in unserem Land arbeiten in Hamburg. Jeder kennt die schon üblichen Staumeldungen im Verkehrsfunk. Die Verkehrsbehinderungen ärgern sowohl die Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeber, denn auch ihre Warensendungen und andere Geschäftsfahrten werden erheblich durch Staus behindert. Zwar stagniert zwischenzeitlich der Berufsverkehr, aber enorme Zuwächse im Güterverkehr sind für die nächsten Jahre prognostiziert.

Unser Mobilitätsverhalten hat allerdings auch erhebliche Emissionen zur Folge. Neben der Lärm-, Feinstaub- und Stickoxidbelastung sind es vor allem die Kohlendioxid-Emissionen, die durch den Verkehr hervorgerufen werden. Es handelt sich dabei um bedeutende Treibhausgasemengen, für den insbesondere der Straßenverkehr verantwortlich ist. Der Verkehr ist heute der drittgrößte Verursacher von Treibhausgasen in der Bundesrepublik. So verursacht zum Beispiel der Verkehrsbereich in Schleswig-Holstein im Jahr 2006 etwas mehr als fünf Millionen Tonnen Kohlendioxid und somit rund 28 Prozent der Treibhausgasemissionen in unserem Land. Als Hauptverursacher ist auch bei uns der Straßenverkehr leicht auszumachen, auf ihn entfielen ca. 95 Prozent.

Wir alle wissen, und das nicht nur seit Kopenhagen im vergangenen Dezember, dass wir die Treibhausgase deutlich senken müssen. Das gilt auch für den Verkehrsbereich. Im Klimaschutzbericht 2009 unseres Landes ist auch aus diesem Grund eine Reihe von Verkehrsmaßnahmen genannt, die im Ergebnis zu einer deutlichen Reduktion der klimarelevanten Emissionen führen werden. Dazu zählen auch Maßnahmen, die eine Änderung unseres Mobilitätsverhaltens zum Inhalt haben. Darin wiederum ist ein Baustein die



jetzt angelaufene Kommunikationskampagne zur Bildung von Fahrgemeinschaften. Sie verfolgt das Ziel, das Verkehrsaufkommen zu verringern und somit auch Emissionen einzusparen.

Landesweit wird dabei mit Informationsmaterialien wie Flyern, Plakaten und Straßenbannern auf das PendlerPortal aufmerksam gemacht. Übrigens bietet PendlerPortal auch über die Landesgrenzen hinaus gehende Fahrten an, von und nach Süddanmark, Niedersachsen und Hamburg.

Träger des Internetportals <http://schleswig-holstein.pendlerportal.de> sind alle Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Sie stellen der Bevölkerung kostenlos Informationen über private Mitfahrangebote sowie Angebote des Bus- und Bahnverkehrs zur Verfügung. Ohne Registrierung können dort Angebote eingestellt oder gesucht werden. Der Datenschutz genießt hier oberste Priorität. Eine Nichtraucheroption oder der Wunsch, nur mit Frauen fahren zu wollen, können eingegeben werden.

Fahrgemeinschaften haben kaum Nachteile, sie bieten allen eher Vorteile. Der jetzt an die Gemeinden verteilte Flyer zum PendlerPortal bringt es auf den Punkt: Geld sparen, Klima schützen, Kontakt prüfen, Neues entdecken und Stau vermeiden.

Deshalb unterstützen neben beispielsweise der Verbraucherzentrale SH auch die Handwerkerschaft und IHK die Kampagne.

Es wäre wünschenswert, wenn die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände sich an der Verbreitung des Fahrgemeinschaftsgedankens aktiv beteiligen würden. PendlerPortal sollte der eigenen Mitarbeiterschaft und der Bürgerschaft bekannt gemacht werden: Verlinken Sie



PendlerPortal auf Ihrer Website und/oder im Intranet, beziehen Sie die Personalvertretung mit ein. Hängen Sie die Firmenfolder aus, fordern Sie Flyer und Plakate an. Weitere Informationen und Beratung bietet die Projektleitung: Büro StadtVerkehr – B U P., Dr. Hamann, Tel.: 04644/970805, Pendlerportal@buero-stadtverkehr.de.



Chancen des Zusammenwirkens der Kommunalverwaltung mit kommunalen Energieversorgungsunternehmen für eine neue örtliche Energieversorgung¹

Rechtsanwalt Dr. Fabio Longo, Kanzlei Kleymann, Karpenstein & Partner, Wetzlar²

Aktuell bieten sich vielerorts neue Chancen, die Energieversorgung wieder stärker in die Hände der Städte und Gemeinden zu nehmen. Denn landauf landab laufen Konzessionsverträge für den Betrieb der Energieverteilernetze aus. Gleichzeitig werden die lokal immer effektiver einsetzbaren erneuerbaren Energieträger energiewirtschaftlich interessanter. Städte und Gemeinden, die ihre örtliche Energieversorgung verbrauchernah und dezentral gestalten möchten, haben heute tatsächlich die Möglichkeit dazu, wenn die strategischen Weichen dazu gestellt werden.

Wirtschaftliche Grundlage

Die wesentliche Grundvoraussetzung für die Re-Kommunalisierung besteht für kommunal Verantwortliche darin, dass sich der Netzbetrieb wirtschaftlich rechnet und die lokale Wertschöpfung gesteigert werden kann. Das Energiewirtschaftsgesetz regelt für den Fall eines effizienten Netzbetriebs, dass der Netzbetreiber eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals erreichen können muss (§ 21 EnWG und Anreizregulierungsverordnung). Wenn im Vorfeld der Neukonzessionierung des Netzbetriebs von bestehenden Netzbetreibern zu hören ist, dass sich nach der Anreizregulierung mit dem Netzbetrieb kaum noch etwas verdienen lasse, ist das vor allem Eines: Eine geschickte Verhandlungsstrategie, um das Netz weiter betreiben zu können. Denn mit effizient geführten Stromnetzen können nach den Regulierungsvorgaben zirka 6 % Eigenkapitalrendite erwirtschaftet werden. Dies gilt gleichermaßen für private, gemischt-wirtschaftliche und kommunale Energieversorgungsunternehmen.

Richtig ist allerdings, dass jedes einzelne Konzessionsgebiet wirtschaftlich genau geprüft werden muss. Denn in manchen Netzen ist die genannte Rendite nicht zu erwirtschaften. Gerade in solchen Fällen, sollten Gemeinden das Netz nicht selbst übernehmen, sondern sich einen möglichst erfahrenen kommunalen Partner aus der Energiewirtschaft suchen, der einen effizienten Netzbetrieb organisieren und damit eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals für den Kauf des Netzes erreichen kann. Ein geeignetes Modell besteht neben anderen in einer gemeinsamen Netzgesellschaft, an der sich

der kommunale Partner und die jeweiligen Gemeinden beteiligen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Gemeinde eine direkte Beteiligung an der Energiegesellschaft erhält und sich nicht nur an einer Gesellschaft zur Finanzierung des Netzurückkaufs beteiligt. Kommunale Gestaltung wird sonst unmöglich gemacht.

Kommunale Energiestrategie auch für die Erzeugung

Im Hinblick auf die Steigerung lokaler Wertschöpfung ist über den Bereich des Netzbetriebs hinaus vor allem die Energieerzeugung von Bedeutung. Denn der Hauptanteil der Wertschöpfung im Stromsektor wird derzeit in diesem Bereich verdient, überwiegend in Großkraftwerken der vier großen Versorgungsunternehmen. Im Bereich Erzeugung liegen neben den wirtschaftlichen auch die energetischen Chancen einer Re-Kommunalisierung. Häufig wird behauptet, dass die über den Netzbetrieb und die Wegenutzung hinausgehenden Fragen, z. B. der Energieerzeugung, bei der kommunalen Entscheidung über die Konzessionierung keine Rolle spielen dürften. Dies ist rechtlich nicht haltbar. Die Städte und Gemeinden haben wegen ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie die Kompetenz, bei der Entscheidung über die Konzessionierung umfassend und strategisch über die Zukunft der örtlichen Energieversorgung zu entscheiden. Gemeinden dürfen in ihre Entscheidung daher berücksichtigen, ob und wie sie am besten das Ziel des Ausbaus heimischer erneuerbarer Energien erreichen möchten³.

Es gibt verschiedene Steuerungsmöglichkeiten, mit der Gründung eines kommunalen Energieversorgungsunternehmens die strategische Ausrichtung gezielt auf die Bereiche des Ausbaus erneuerbarer Energien, der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Energieeffizienz zu lenken. Aus Sicht der Gemeinde darf es daher um die Verwirklichung eines Gesamtkonzepts gehen. Dies ändert nichts an der Selbstverständlichkeit, dass jeder Netzbetreiber – auch ein neuer kommunaler – den Teilbereich des Netzbetriebs unter Beachtung der hierfür geltenden energiewirtschaftsrechtlichen Regeln durchführen muss. Ein neuer kommunaler Versorger kann aber

darüber hinaus ein wichtiges Werkzeug sein, um die übrigen kommunalpolitischen Ziele im Energiebereich umzusetzen.

Die Weichen von Anfang an richtig stellen Diese strategische Ausrichtung sollte man nicht dem alltäglichen Handeln von Geschäftsführung und Aufsichtsrat des neu gegründeten kommunalen Unternehmens überlassen, sondern von vornherein den Gründungszweck des neuen kommunalen Versorgungsunternehmens in der Satzung klar formulieren. Denn der politischen Steuerung eines Unternehmens sind mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen des Eigenbetriebs und des Zweckverbands Grenzen gesetzt. Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind den unternehmerischen Satzungszielen der Gesellschaft verpflichtet. Kommunalpolitiker im Aufsichtsrat sind keinem imperativen Mandat des Rats der Gemeinde unterworfen, sondern allein dem Erfolg des Stadtwerks verpflichtet, der wiederum nach den Satzungszwecken zu bewerten ist.

Für eine effektive kommunale Steuerung ist neben dem Gesellschaftsrecht der Inhalt des Konzessionsvertrags von Bedeutung. Hier können Zielsetzungen beispielsweise für den Aufbau intelligenter Stromnetze und zur besonderen Netzintegration erneuerbarer Energieanlagen zwischen Gemeinde und Netzbetreiber verbindlich verankert werden.

Mit einer Re-Kommunalisierung durch die Gründung eines kommunalen Versorgungsunternehmens können u. a. folgende strategische Ziele verfolgt werden: Das kommunale Versorgungsunternehmen als ...

1. ... als wichtiger Know-How-Träger der kommunalen Selbstverwaltung

Wer in kommunaler Verantwortung energiepolitisch gestalten möchte, kann das Know-How von kommunal bestimmten Versorgern beispielsweise für folgende Aufgaben einsetzen:

- die dezentrale Steuerung durch intelligente Stromnetze (smart grids), in denen dezentrale Erzeugung und Verbrauch aufeinander abgestimmt wird,
- den Aufbau und die Steuerung dezentraler Wärmenetze,
- die Einbindung dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung,

¹ Der Aufsatz beruht auf einem Vortrag bei der ISH-Fachtagung „100 % Erneuerbare Energien – Kommunen organisieren Wertschöpfung und Klimaschutz“ am 5.11.2009 in Kiel.

² Dr. Fabio Longo ist Rechtsanwalt in der Wirtschafts- und Kommunalkanzlei Kleymann, Karpenstein & Partner (KKP) in Wetzlar, ehemaliger Stadtverordneter der Stadt Vellmar (Hessen) und Autor des Buches „Neue örtliche Energieversorgung als kommunale Aufgabe“, Baden-Baden 2010 (Email: f.longo@kleymann.com).

³ Umfassend zur Kompetenz der Städte und Gemeinden bei der Gestaltung der Energieversorgung: Longo, Neue örtliche Energieversorgung als kommunale Aufgabe, Baden-Baden 2010.



Dr. Fabio Longo bei seinem Vortrag in Kiel

– das verstärkte Eigenengagement zum Bau kommunaler Erzeugungsanlagen wie Windparks und Blockheizkraftwerke (hierfür sind die Investitionsbedingungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG –, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG – positiv zu bewerten).

2. ... als Unterstützer von bürgerschaftlichem Engagement

Das kommunale Versorgungsunternehmen kann private Investoren in Anlagen Erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung durch Beratung beim Netzanschluss, bei der zu erwartenden Vergütung und beim Netzausbau auch über die gesetzlichen Regelungen hinaus unterstützen. Indem die Stadtwerke möglichst viele Eigenerzeugungsanlagen auf der Ortsebene dezentral und verbrauchernah ans Netz bringen, haben sie ein Eigeninteresse zur Optimierung der Verteilernetze zu intelligenten Einspeisernetzen (smart grids). Damit schaffen sie einen wirtschaftlichen Anreiz für private Investoren zum Bau von Anlagen erneuerbarer Energien. Denn ein gestärktes und optimiertes Ortsnetz senkt die Kosten zum Bau von Anlagen erneuerbarer Energien und erleichtert damit Investitionen. Dies liegt am System des EEG, wonach der Anlagenbetreiber die Netzanschlusskosten bis zum wirt-

schaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt tragen muss. Je besser und engmaschiger das Ortsnetz auf dezentrale Einspeisung hin ausgerichtet ist, desto geringer sind die Kosten für den Netzanschluss solcher Anlagen.

3. ... im Zusammenwirken mit der Kommunalpolitik

Das größte Potential zur Gestaltung der örtlichen Energieversorgung steckt in dem Zusammenwirken von Kommunalpolitik und Kommunalwirtschaft, weil Stadtplanung und Stadtwerke – also Bauleitplanung und örtliche Energieversorgung – kommunal koordiniert verfolgt werden können. Bauleitplanung und besonderes Städtebaurecht bieten den Städten und Gemeinden umfangreiche Möglichkeiten zur Schaffung energetischer Rahmenbedingungen für eine Umstellung der örtlichen Energieversorgung auf erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung. So kann nach dem neuen Baugesetzbuch sowohl mit dem Bebauungsplan als auch mit städtebaulichen Verträgen in Neubaugebieten der Rahmen für eine solar orientierte Stadtentwicklung gesetzt werden. Ähnliches gilt für die Umsetzung der kommunalen Absicht, ein umfassendes gemeindliches Nah- bzw. Fernwärmekonzept für Neu- und Altbausiedlungen zu verfolgen. Hierfür kann das kommunalrechtliche Instrument der Anschluss- und Benutzungssatzungen genutzt werden (in Schleswig-Holstein: § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung). In rechtlicher Hinsicht wird hierbei vorausgesetzt, dass die Wärmenetze und die Erzeugungsanlage für Wärme als eine öffentliche Einrichtung zu betreiben sind. Stadtwerke oder andere kommunale Versorgungsunternehmen stellen die geborenen Partner für die Errichtung einer solchen öffentlichen Einrichtung dar. Kommunalverwaltung und kommunaler Versorger können hierbei Hand in Hand tätig werden, wenn ein eindeutiger kommunalpolitischer Willen gebildet wird.

Städtebauliche Sanierung und örtliche Energieversorgung

Dies gilt ebenso für das Instrument der städtebaulichen Sanierung und in kleineren Gemeinden für die Dorferneuerung. Der Gebäudebestand ist die große ener-

getische Herausforderung der Städte und Gemeinden, da hier der Energiebedarf am größten ist. Deshalb wird die energetische Sanierung immer dringlicher. Auf Grund knapper werdender fossiler Energieträger und weiter steigender Energiepreise ist in einigen Altbausiedlungen der hohe Energieverbrauch zu einem städtebaulichen Missstand im Sinne der §§ 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB) geworden⁴. Diesem Missstand können Städte und Gemeinden zum Beispiel durch die Ausweisung von Sanierungsgebieten in besonders energieintensiven Bestandssiedlungen begegnen. In diesen Bestandsgebieten können Nah- bzw. Fernwärmekonzepte besonders effektiv durchgeführt werden, da trotz der energetischen Sanierung der Gebäude ein ausreichender Wärmeenergiebedarf verbleibt. Zudem kann in solchen Siedlungen musterhaft eine dezentrale Stromversorgung durch intelligente Ortsnetze organisiert werden. Solche Sanierungskonzepte können durch die Städtebauförderungsprogramme von Bund und Ländern besonders unterstützt werden, indem Investitionsanreize zur energetischen Sanierung und zur Integration der Erneuerbaren Energien in die örtliche Energieversorgung gesetzt werden. Für die Chancen des Zusammenwirkens kommunaler Organe ist beachtlich, dass z. B. der von der Kommunalverwaltung vorbereitete Bau und Betrieb von einem Nahwärmenetz und dem die Wärme produzierenden Blockheizkraftwerk von einem kompetenten kommunalen Energieversorgungsunternehmen umgesetzt werden kann.

Es bleibt festzuhalten, dass mit dem Auslaufen der Konzessionsverträge Chancen der kommunalpolitischen Gestaltung und für neue Wertschöpfung verbunden sind. Bei der kommunalen Meinungs- und Willensbildung sollte darauf hingewiesen werden, dass sowohl die Bauleitplanung als auch die örtliche Energieversorgung bereits anerkannte kommunale Aufgaben sind, die von der kommunalen Selbstverwaltung unter den geänderten Bedingungen mit neuem Inhalt gefüllt werden können.

⁴ (siehe hierzu Krautzberger, in: Stadt und Gemeinde 2008, Heft 5, S. 155, 156.

Biomasseanlagen und Planungsrecht

Dr. Franz Dirnberger, bayerischer Gemeindegam

1. Einige Fakten zur Biomasse

Die Nutzung von Biomasse ist möglicherweise die älteste von Menschen genutzte Energiequelle. Bereits vor mehreren 100.000 Jahren benutzte der Mensch das Verbrennen von Holz, um Wärme für die

Zubereitung von Mahlzeiten oder als Heizquelle zu erzeugen. Natürlich ist der Mensch von heute in jeder Beziehung findiger und nutzt Biomasse zur Energieerzeugung in ganz unterschiedlicher Weise. Biomasse zur Energieerzeugung kann

fest, flüssig oder gasförmig sein, sie kann der Erzeugung von Wärme oder Strom dienen oder auch als Kraftstoff eingesetzt werden.

Biomasse hat dabei gegenüber den fossilen Energieträgern wie Kohle, Öl oder Erdgas einen ganz entscheidenden Vorteil. Während diese Ressourcen endlich sind, also eines Tages aufgebraucht sein werden, kann Biomasse immer wieder neu erzeugt werden. Als nachwachsender Rohstoff ist sie daher vom Ansatz her erheb-

lich nachhaltiger als die genannten fossilen Brennstoffe. Anders als die technisch anspruchsvollen Energiequellen wie die Atomenergie, die Brennstoffzelle oder gar die Kernfusion, aber auch Windkraft, Geothermie oder Wasserkraft können zur Nutzung von Biomasse in aller Regel herkömmliche und einfache Techniken genutzt werden. Schließlich zeichnet sich die Biomassenutzung dadurch aus, dass diese Ressource im Prinzip überall erzeugt und gewonnen werden kann.

Den wohl wichtigsten Bereich der Biomassenutzung stellt immer noch die Wärmeerzeugung in Heizkraftwerken dar. Dabei werden neben größeren Hackschnitzelkraftwerken gerade kleinere Energieerzeugungsanlagen in Privathaushalten (Pellettheizungen) immer beliebter. Genaue Zahlen über den Anteil der Biomasse an der Wärmeerzeugung in Deutschland liegen nicht vor; es dürfte sich aber um ca. 5% des gesamten Wärmemarktes handeln.

Die Stromerzeugung aus Biomasse hat erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat auf diese Entwicklung insbesondere mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der Biomasseverordnung (BiomasseV), aber auch dem unten näher zu behandelnden § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB reagiert. In der Regel wird Strom aus Biomasse dadurch gewonnen, dass in einem Kessel feste Biomasse verbrannt und dadurch Dampf erzeugt wird, der eine herkömmliche Turbine antreibt. Die Biomasse wird dabei – etwa wie in einem Kohlekraftwerk – nur als Wärmeerzeuger benutzt. Ähnlich erfolgt die energetische Nutzung von Biogas. Die durchschnittliche Anlagenleistung einer modernen Biogasanlage beträgt dabei 350 kW. Die Bedeutung von Biogasanlagen im Bereich der Stromerzeugung hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Während im Jahr 1992 lediglich etwas über 100 entsprechende Anlagen existiert hatten, waren es im Jahre 2002 bereits ca. 1.500 Anlagen (mit einer installierten Leistung von insgesamt etwa 300 MW) und im Jahre 2008 ca. 4.100 Anlagen (mit einer installierten Leistung von ca. 1.400 MW). Die Gesamtmenge des aus Biomasse erzeugten Stroms dürfte in Deutschland bei fast 15 Milliarden Kilowattstunden liegen, was immerhin einer Quote von 2,2% des gesamten Stromverbrauchs entspricht.

2. Die Privilegierung von Biomasseanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2.1 Allgemeines

Das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) hat im Jahre 2004 mit § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB einen speziellen Privilegierungstatbestand für Biomasseanlagen ge-

schaffen. Grund für die Einfügung dieses Tatbestands war der Umstand, dass dem Gesetzgeber die Möglichkeiten der Privilegierung solcher Anlagen insbesondere nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht ausreichend erschienen. Die Gesetzesbegründung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Regelung einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Landwirtschaft und dem Außenbereichsschutz ermöglichen wollte.

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist eine abschließende Regelung. Andere Privilegierungen kommen für Biomasseanlagen nicht in Betracht. Dafür spricht zunächst die Entstehungsgeschichte der Regelung. Die Gesetzesbegründung ging eindeutig davon aus, dass mit § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genau umschriebene Vorhaben in den Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen werden sollten. Damit wird deutlich, dass damit ein Privilegierungstatbestand geschaffen werden sollte, der einer Ergänzung durch andere Regelungen nicht zugänglich sein sollte. Der Gesetzgeber wollte die Thematik „Biomasse“ vielmehr abschließend behandeln und einer einheitlichen Regelung zuführen.

2.2 Energetische Nutzung von Biomasse

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB spricht davon, dass das privilegierte Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse dienen muss. Damit wird jegliche energetische Nutzung von Biomasse erfasst. Das Bauplanungsrecht enthält zwar keine Legaldefinition des Begriffs „Biomasse“, jedoch kann insoweit die Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (BiomasseV) wertvolle Anhaltspunkte liefern.

Strittig ist, ob sich die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB lediglich auf die Energieerzeugung mit Hilfe von Biogas bezieht (so z. B. Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 59a; a. A. Kraus, UPR 2008, 218). Da die Vorschrift in ihrem Wortlaut keinerlei Beschränkung enthält und auch die Entstehungsgeschichte in eine andere Richtung weist, ist davon auszugehen, dass nicht nur die Herstellung und Nutzung der Energie von aus Biomasse erzeugtem Gas, sondern jede sonstige energetische Nutzung von Biomasse einschließlich der thermischen Energienutzung erfasst wird.

Keinerlei Einschränkung kennt die Vorschrift in Bezug auf die Verwendung der gewonnenen Energie. Sie kann daher sowohl in dem Betrieb, in dessen Rahmen sie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB erzeugt wird, als auch außerhalb dieses Betriebs Verwendung finden. Dann kommt insbesondere die Einspeisung in das allgemeine Versorgungsnetz für Elektrizität oder Gas in Betracht.

2.3 Nutzung im Rahmen eines Betriebs nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB

Das Gesetz verlangt, dass die energetische Nutzung von Biomasse erfolgt entweder

- im Rahmen eines Betriebs nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, also einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb,
- im Rahmen eines Betriebs nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, also einem Betrieb der gar-tenbaulichen Erzeugung oder
- im Rahmen eines Betriebs nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, der Tierhaltung betreibt.

Diese Einleitung ist nicht nur als Hinweis darauf zu verstehen, dass in irgendeiner Form ein entsprechender Betrieb vorhanden sein müsse, sondern es handelt sich um echte Tatbestandsmerkmale, die bei der Zulässigkeit von Biomasseanlagen vollumfänglich eingehalten und geprüft werden müssen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, Biomasseanlagen nur dann privilegiert im Außenbereich errichten zu dürfen, wenn es sich nicht um rein gewerbliche Vorhaben handelt, sondern eine Anknüpfung zu einem der genannten Privilegierungstatbestände gegeben ist. „Im Rahmen eines Betriebs“ bedeutet dabei, dass eine Zuordnung der Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse zu einem der genannten Betriebe vorausgesetzt wird (Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 59b).

Ob eine solche Zuordnung gegeben ist, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, wobei selbstverständlich die Identität des Betreibers der Biomasseanlage mit dem Inhaber des Betriebs, in dessen Rahmen die Biomasseanlage existiert, von besonderer Bedeutung ist. Allerdings ist denkbar, dass im Einzelfall der Betreiber der Biomasseanlage und der Betreiber des Basisbetriebs teilweise oder auch ganz personenverschieden sein können. Eine solche Konstellation ist vor allem dann gegeben, wenn sich mehrere Betreiber, insbesondere von landwirtschaftlichen Betrieben, zusammenschließen und gemeinsam eine Biomasseanlage errichten wollen. Gemeinschaftsanlagen von Inhabern mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe sind daher vom Tatbestandsmerkmal „im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs“ noch als erfasst anzusehen. Dies gilt allerdings nicht mehr, wenn an den entsprechenden Betreibergesellschaften Dritte, die in der Regel als Kapitalanleger fungieren, beteiligt sind. Eine Ausnahme kann nur dann angenommen werden, wenn der beteiligte Landwirt bzw. die beteiligten Landwirte weiter maßgeblichen Einfluss auf die Betreibergesellschaft besitzen. Ansonsten läge ein rein gewerblicher Betrieb vor, dessen Privilegierung der Gesetzge-

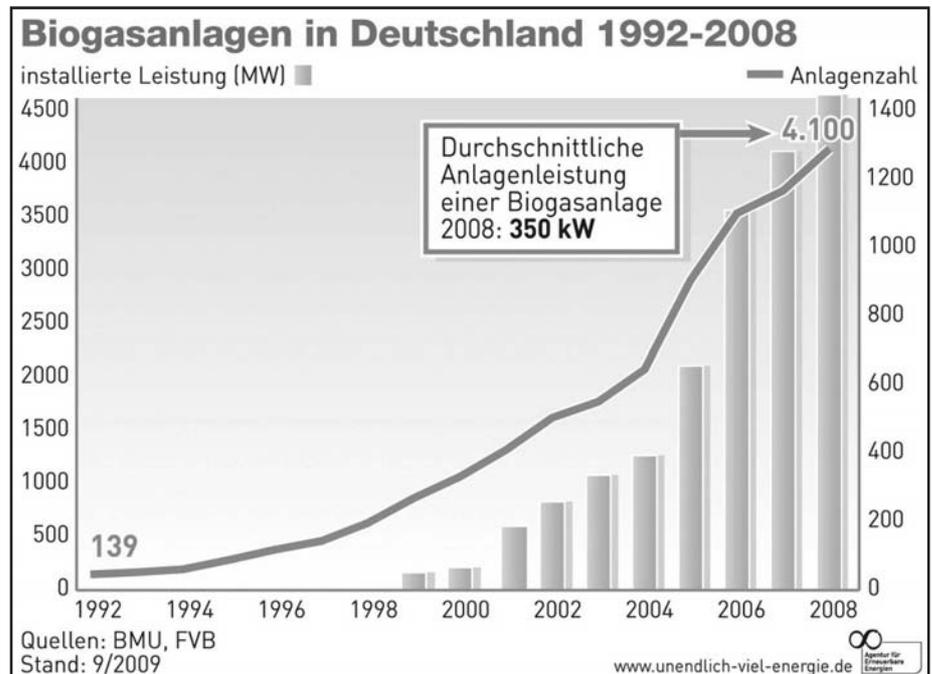
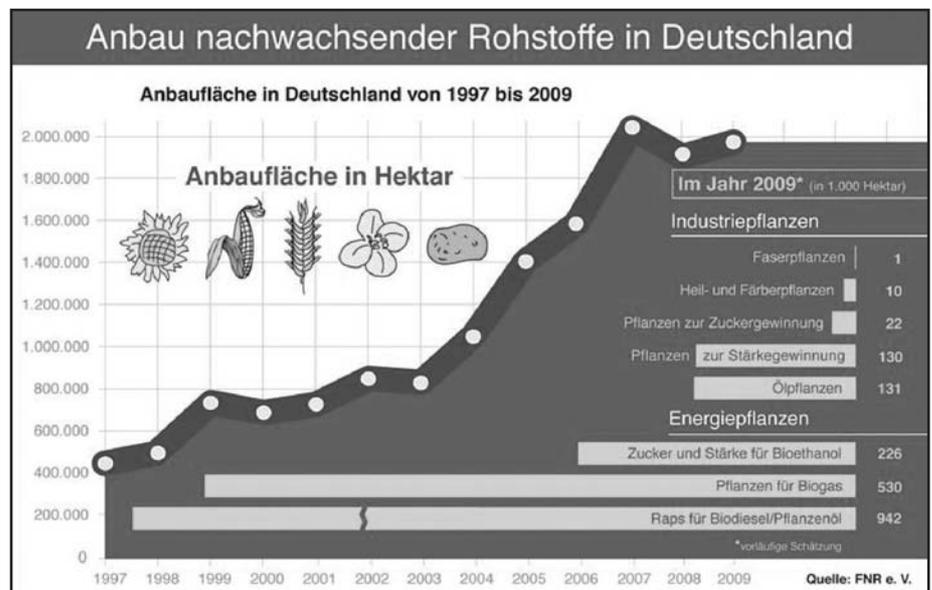
ber gerade nicht gewollt hat. Mit anderen Worten verlangt das Tatbestandsmerkmal „im Rahmen“ nicht die strenge Bindung des Tatbestandsmerkmals des „Dienens“, mit dem das Gesetz etwa landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben dem entsprechenden Betrieb zuordnet, sondern es genügt eine gelockerte Form der Zuordnung, die aber dort endet, wo die gewerbliche Funktion der Biomasseanlage überwiegt.

Das Tatbestandsmerkmal „im Rahmen eines Betriebs“ verlangt lediglich, dass die Biogasanlage nur im Anschluss an eine bereits bestehende privilegierte Anlage im Außenbereich errichtet und betrieben werden darf. Der Eingriff in den Außenbereich soll somit nicht in Form eines solitär stehenden Vorhabens erfolgen, vielmehr wird an einen schon vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb (Nr. 1), an einen Gartenbaubetrieb (Nr. 2) oder an einen Tierhaltungsbetrieb (Nr. 4) angeknüpft und damit bereits bestehende Bebauung lediglich erweitert.

Diesem einschränkenden Privilegierungsmerkmal kann nicht zusätzlich entnommen werden, dass die Biogasanlage gegenüber dem "klassischen" landwirtschaftlichen Basisbetrieb, an den angeknüpft wird, von untergeordneter Bedeutung sein müsse (BVerwG, Urt. v. 11.12.2008, BVerwGE 132, 372).

2.4 Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Betrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 6a BauGB)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6a BauGB muss die Biomasseanlage in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Gemeint ist der Betrieb oder einer der Betriebe, in dessen Rahmen die Biomasseanlage betrieben wird. Die Vorgabe bezieht sich also auf den Standort der Anlage, der sowohl rein räumlich dem Basisbetrieb zugeordnet, aber auch durch eine funktionale Zuordnung geprägt sein muss. Der Gesetzgeber hat mit diesem Tatbestandsmerkmal eine Formulierung wiederholt, die bereits in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1e BauGB enthalten ist. Zwar wird dort als Anknüpfungspunkt die Hofstelle genannt, während bei § 35 Abs. 1 Nr. 6a BauGB der Betrieb ausschlaggebend ist, gleichwohl können aber die zu § 35 Abs. 4 Nr. 1e BauGB gefundenen Auslegungsergebnisse auch auf § 35 Abs. 1 Nr. 6a BauGB übertragen werden. Dass der Gesetzgeber insoweit den Begriff des Betriebs benutzt und nicht den Begriff der Hofstelle, hängt damit zusammen, dass anders als bei § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB im Rahmen der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht nur land- oder forstwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen, sondern auch Massentierhaltungsbetriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, bei denen denklogisch keine



„Hofstelle“ vorhanden ist. Diese Überlegungen gelten mit einer Ausnahme: Während bei § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB als räumlicher Anknüpfungspunkt lediglich die Hofstelle in Frage kommt, kann dies bei Biomasseanlagen auch ein anderer Schwerpunkt der betrieblichen Abläufe sein. Neben der Hofstelle kommen also als Bezugspunkt für den räumlich-funktionalen Zusammenhang auch Standorte in Betracht, die als Betriebschwerpunkt bzw. Betriebsstandort erkennbar und durch bauliche Anlagen des Betriebs von einigem Gewicht geprägt sind, wie z. B. große Stallgebäude oder große Maschinenhallen, nicht jedoch untergeordnete bauliche Anlagen, wie z. B. Fahrhilfen, landwirtschaftliche Feldscheunen oder vergleichbare untergeordnete Anlagen (Krautzberger in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 35 Rn. 38c). Ebenso wenig kommen Standorte in Betracht, in denen die Biomasse lediglich erzeugt wird oder anfällt, also etwa die Acker- oder Wiesenflächen (Söfker in: Ernst/Zinkahn/

Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 59c).

Wie groß die Entfernung zwischen Biomasseanlage und dem Betrieb sein darf, kann nicht pauschal bestimmt werden; es kommt vielmehr auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Letztlich ist entscheidend, ob ein unbefangener Beobachter die Biomasseanlage als optischen Bestandteil des Betriebs wahrnehmen würde oder ob sich für ihn der Eindruck eines singular im Außenbereich errichteten Gebäudes aufdrängen würde. Als grober Anhalt kann festgehalten werden, dass ein räumlich-funktionaler Zusammenhang ab einer Entfernung von 300 Metern zwischen der Biomasseanlage und der Hofstelle kaum noch angenommen werden dürfte.

2.5 Herkunft der Biomasse (§ 35 Abs. 1 Nr. 6b BauGB)

Die in der Anlage eingesetzte Biomasse muss nach dem ausdrücklichen Willen

des Gesetzes überwiegend aus dem Basisbetrieb selbst oder zumindest aus diesem und aus nahegelegenen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 BauGB, soweit letzterer Tierhaltung betreibt, stammen. Damit beschränkt der Gesetzgeber Kooperationsmöglichkeiten auf den näheren Umkreis und setzt so einer überwiegend überregionalen Anlieferung des benötigten Rohmaterials aus ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen Grenzen, um Biomasse- bzw. Gülletourismus zu unterbinden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat grundsätzlich entschieden (BVerwG, Urt. vom 11.12.2008 – 7 C 6/08 –, BVerwGE, 132, 372), dass die Bauaufsichtsbehörde diese einschränkende Tatbestandsmerkmale im Genehmigungsverfahren prüfen und die Genehmigung ggf. versagen muss, wenn der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass die Biomasse überwiegend entweder von eigenen oder aber von eigenen und von nahegelegenen Betriebsflächen der Kooperationspartner stammt und ihr Bezug zumindest mittelfristig gesichert ist.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt von einem Antragsteller, dass er hinreichend nachweist, dass die Biomasse überwiegend von Betriebsflächen des eigenen oder eigenen und nahegelegenen Betriebsflächen von Kooperationspartnern stammt und dies auf Dauer, zumindest mittelfristig, gesichert ist. Zum Nachweis der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird es also regelmäßig der Vorlage von Kooperationsverträgen bedürfen, aus denen die Lage der Anbauflächen, der Umfang der anzubauenden Biomasse und die Bezugsdauer (Laufzeit) hervorgehen und die eine Entgeltvereinbarung aufweisen. Nur dann kann auf die Dauerhaftigkeit des Vorhabens im Sinne eines lebensfähigen Unternehmens geschlossen werden. Kurze oder nur jährliche Laufzeiten könnten ein Indiz dafür sein, dass der Betrieb der Anlage nur kurzfristig gesichert ist. Eine ähnliche Indizwirkung kann unter Umständen auch dem Fehlen von Preisabsprachen zukommen, sofern es nicht der landwirtschaftlichen Praxis entspricht, auf schriftliche Preisregelungen zu verzichten, und wenn die vertraglichen Anbau- und Abnahmeverpflichtungen auch ungeachtet etwaiger Preisschwankungen verbindlich sind. Jedenfalls wird der Betreiber der Anlage aber unverändert nachweisen müssen, dass auch bei stark schwankenden Preisen der zum Einsatz kommenden Biomasse der Betrieb der Anlage rentierlich und damit auf Dauer gesichert ist.

Wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, muss die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder aus nahegelegenen Betrieben stammen. Überwiegend bedeutet, dass zumindest mehr als die Hälfte, also 50 %, der Biomasse aus dem Basisbetrieb und/oder aus den nahegelegenen Betrie-

ben kommen müssen. Nicht ausreichend wäre beispielsweise auch, dass der Basisbetrieb keine Biomasse einbringt, jedoch aus nahegelegenen Betrieben eine mehr als 50%ige Anlieferung erfolgen würde. Mit anderen Worten muss zumindest ein Teil der Biomasse aus dem Basisbetrieb selbst stammen.

Für den Begriff „nahegelegen“ kommt es angesichts der gesetzgeberischen Zielsetzung, überregionale Biomasse- und Gülletransporte zu vermeiden, im Übrigen nicht auf die Lage der Hofstellen der Kooperationspartner, sondern derjenigen Betriebsflächen an, auf denen die Biomasse angebaut werden soll. Vorbehaltlich siedlungsstruktureller oder betriebsspezifischer Besonderheiten des Einzelfalls sind Betriebsflächen in diesem Sinne dann „nahegelegen“, wenn sie nicht weiter als 15 bis 20 Kilometer von der Biogasanlage entfernt sind (BVerwG, Urt. vom 11.12.2008 – 7 C 6/08 –, BVerwGE 132, 372).

2.6 Eine Anlage je Hofstelle (§ 35 Abs. 1 Nr. 6c BauGB)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6c BauGB darf nur eine Biomasseanlage je Hofstelle oder Betriebsstandort betrieben werden. „Hofstelle“ ist dabei der Gebäudekomplex, in dem sich die Nutzungen befinden, die in dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb typischerweise in Gebäuden ausgeübt werden und die insofern den baulichen Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Betätigung darstellen. Dazu gehören regelmäßig Ställe, Scheunen, Maschinenhallen und die Wohnung des Betriebsinhabers. Demgegenüber erfasst der Begriff „Betriebsstandort“ die anderen betrieblichen Fallgestaltungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BauGB. In diesen Fällen ist unter Betriebsstandort derjenige zu verstehen, an dem sich die Gebäude befinden, in dem die für den jeweiligen Betrieb notwendigen, auf Gebäude angewiesenen Nutzungen untergebracht sind und insofern den betrieblichen Schwerpunkt darstellen (vgl. Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 35 Rn. 59e).

2.7 Leistungsbegrenzung (§ 35 Abs. 1 Nr. 6d BauGB)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6d BauGB darf die Biomasseanlage schließlich eine installierte elektrische Leistung von 0,5 MW nicht übersteigen. Damit soll die Privilegierung von Großanlagen im Außenbereich unterbunden werden. Der Wert von 0,5 MW Strom, der in der Anlage gewonnen wird, entspricht etwa 2 MW-Eingangsleistung oder auch Feuerungswärmeleistung. Für Anlagen, die nicht ausschließlich elektrische Energie, sondern auch Wärme und Gas erzeugen, das weitergeleitet wird, sind entsprechende Umrechnungen erforderlich. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass 0,5 MW/a einer Biogaserzeugung der Anlage von bis zu 2,3 Mio. Nm³/a entsprechen (Söfker in: Ernst/Zin-

kahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 59f).

3. Steuerung von Biomasseanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit wird insbesondere die Gemeinde in die Lage versetzt, „Eignungsflächen“ für diese Nutzungen zu bestimmen und damit den übrigen Außenbereich freizuhalten. Die – offenbar für Windkraftanlagen konzipierte – Regelung ist für alle Privilegierungsstatbestände (mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft und kerntechnischen Nutzungen), also insbesondere auch auf Biomasseanlagen, anwendbar. Bei Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird es in aller Regel an einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG fehlen, so dass eine Steuerung über Festlegungen als Ziele der Raumordnung kaum in Frage kommen dürfte, also nur Festlegungen im gemeindlichen Flächennutzungsplan getroffen werden können. Dies könnte ggf. auch über einen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB erfolgen.

Die Ausschlusswirkung tritt nur ein, wenn die Gemeinde ein nachvollziehbares planerisches Konzept zugrunde legt. Eine rein negative Planung, die lediglich den Ausschluss von Biomasseanlagen zum Ziel hätte, wäre abwägungsfehlerhaft und unzulässig. Im Anschluss an die Rechtsprechung zur Windkraft, die sinngemäß auch für Biomasseanlagen herangezogen werden kann, muss die Gemeinde zwar in ihrem Planungskonzept keine besondere Förderung der Biomassenutzung vornehmen, erforderlich ist aber, dass einer entsprechenden Konzentrationsplanung in einem Flächennutzungsplan eine ausreichende Darstellung von geeigneten Standorten und ein gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. Jedenfalls darf die Gemeinde keine bloße „Feigenblattplanung“ betreiben, also nur solche Standorte im Flächennutzungsplan benennen, von denen sie weiß oder bei denen sie davon ausgehen kann, dass sie aus anderen Gründen nicht realisiert werden. Bei ihrer Entscheidung darf die Gemeinde aber aus mehreren geeigneten Standorten auswählen, wenn sie dafür nachvollziehbare Gründe besitzt.

Die Benennung von Eignungsflächen für die Biomassenutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB weist gegenüber den anderen Privilegierungen eine Schwierigkeit auf: Die Gemeinde muss zunächst die für eine Biomassenutzung geeigneten Standorte herausfiltern. Dies ist etwa bei der Windenergie vergleichsweise einfach,

weil über die Windhöffigkeit und die Windstärke schnell qualitativ unterschiedlich geeignete Bereiche identifiziert werden können. Bei Biomasseanlagen könnte man argumentieren, dass insoweit nur Standorte in Frage kommen, bei denen schon Basisbetriebe vorhanden sind, die die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB noch nicht ausgenutzt haben. Dann wäre die Planungsaufgabe für die Gemeinde relativ einfach zu lösen. Das wäre aber wohl zu kurz gegriffen. Denn es

liegt auf der Hand, dass die Neugründung oder die Aussiedlung eines Basisbetriebs mit Biomasseanlage auch an einem Standort erfolgen könnte, der von der Gemeinde nicht auf seine Eignung als Fläche für Biomasse geprüft worden ist. Mit anderen Worten muss die Gemeinde, um Rechtssicherheit zu erlangen, im Prinzip das gesamte Gemeindegebiet als Suchraum zugrunde legen.

Liegen entsprechende Ausweisungen im Flächennutzungsplan vor, hat dies zur Fol-

ge, dass an anderen Standorten als denen, die im Flächennutzungsplan vorgesehen sind, die dort bezeichneten privilegierten Vorhaben „in der Regel“ nicht zulässig sind. Dies bedeutet, dass im Ausnahmefall doch eine Zulässigkeit angenommen werden kann. In Betracht kommen Einzelfälle, die typischerweise nicht Zielrichtung des Planvorbehalts sind oder sein sollen. Bei der Abweichung von der Regel darf die planerische Konzeption der Gemeinde aber nicht in Frage gestellt werden.

Erneuerbare Energien: Chancen für Wertschöpfung in Kommunen und Region

Univ.-Prof. Dr. Ulf Hahne, FG Ökonomie der Stadt- und Regionalentwicklung,
Universität Kassel

Weltwirtschaftskrise und Klimawandel, so lauten die beiden zentralen Herausforderungen, welche in den kommenden Jahren aktiv vor Ort angepackt werden müssen. Erneuerbare Energien verknüpfen beide Themenfelder und weisen den Vorteil auf, dass sie auf lokaler Ebene umgesetzt werden können. Der Beitrag befasst sich mit den ökonomischen Argumenten für eine dezentrale Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien.

Regionalisierung der Energieversorgung

Fossile Energien haben das enorme industrielle Wachstum der beiden vergangenen Jahrhunderte gespeist. Durch dieses Wachstum sind sie zugleich zur Ursache des weltweiten Klimawandels geworden. Die Suche nach Alternativen zur (ohnein endlichen) fossilen Basis hat Energietechnologien hervorgebracht, die auf erneuerbaren Energien beruhen und Möglichkeiten der Dezentralisierung bieten. Dies ermöglicht es Kommunen und Regionen, über eigenständige Lösungen der Energiefrage nachzudenken. Damit kann der Weg des zentralistischen, konventionellen, fossilistischen Energiesystems, bei dem Einkommen aus den Verbraucherregionen in nur wenige begünstigte Erzeugerregionen der Erde transferiert werden, verlassen und eine Regionalisierung der Energieversorgung eingeleitet werden.

Die Vergrößerung der lokalen und regionalen Handlungsmöglichkeiten speist sich aus den Faktoren:

- Liberalisierung der Energiemärkte
- Energieversorgung auf Basis regionaler erneuerbarer Energiequellen
- Verminderung des Energieverbrauchs durch Erschließung von Effizienz- und Einsparpotentialen
- Engagement von Akteuren vor Ort.

100 % – kein fixes Ziel

Das Ziel für Regionen ohne fossile Energieressourcen lautet vielfach, sich selbst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu versorgen. Regionen mit guten naturräumlichen Voraussetzungen können jedoch weit mehr als 100 Prozent, häufig gar ein vielfaches ihres eigenen Bedarfs erzeugen (z.B. die schleswig-holsteinische Westküste mit der Windenergie). Sie können also zum Ersatz fossiler Energie in anderen Regionen mit schlechteren Voraussetzungen (z. B. im Austausch mit Städten) beitragen. Folglich ist der numerische Wert der 100% Erneuerbare Energie Regionen keine feste Formel, sondern nur ein Hinweis, in Ziel und Richtung der Anstrengungen in einprägsamer Weise anzeigt.

Allerdings haftet der Formel auch ein wenig der Geruch des Strebens nach Autarkie an. Den eigenen Strom zu ernten, mit eigenen Mitteln den Wärmebedarf zu befriedigen und die Tankfüllung quasi aus dem eigenen Garten zu erhalten, mag für eine isolierte Siedlung oder einen Hof seine Berechtigung haben. Aber in regionaler, nationaler und auch europaweiter Sicht müssen wir die verschiedenen erneuerbaren Energien miteinander vernetzen, um den Ausfall von Energielieferungen aus der einen Region (z. B. bei Flaute, nachts oder bei bedecktem Himmel) durch Angebote aus anderen Regionen kompensieren zu können. Mit intelligenten Infrastrukturen (smart grids) lassen sich fossile und nukleare Energien auch auf großräumiger Ebene ersetzen.¹

Gründe, das Engagement vor Ort zu stärken

Eine Reihe von Gründen, das Engagement für ein dezentrale Bereitstellung des Energieangebots mit erneuerbaren Energien vor Ort zu stärken, lassen sich finden: Kommunen und Regionen können durch



Prof. Dr. Ulf Hahne spricht bei der Innovationsstiftung SH

die Umstellung ihrer Energieversorgung einen erheblichen Beitrag zur Reduktion der Klimabelastung beitragen. Zugleich lässt sich auch nur kleinräumig die effiziente Kraft-Wärme-Kopplung realisieren. Klimaschutz heißt auch die Energieeffizienz durch bessere Gebäudedämmung und intelligentere Verkehrssysteme zu verbessern. In beiden Feldern haben Kommunen durch ihre Angebote und ihre Nähe zu den „Kunden“, ihren Bürgern, Möglichkeiten, Energiesparanstrengungen voranzutreiben.

Das in der Praxis wichtigste Argument ist das ökonomische: Mit erneuerbaren Energien lässt sich die regionale Wertschöpfung erhöhen, die kommunalen Einnahmen können verbessert werden und die Wohlfahrt der Bürger wird vergrößert. Dies hat sich in einem Forschungsprojekt, das der Verfasser derzeit betreut, bestätigt.² Für ländliche Räume kommt hinzu, dass erneuerbare Energien einen Wirtschaftszweig begründen, der Flächeneigentümern (das können auch Kommunen oder Bürgerzusammenschlüsse sein) und Landwirten (Biomasseproduzenten) neue Einkommensmöglichkeiten eröffnet. Ferner bietet der Sektor Investitionsmöglichkeiten für Private auch in der Region. Da-

¹ Droege, P. (Ed) 2009: One hundred per cent renewable: energy autonomy in action. London: earthscan

² Entwicklungsperspektiven für nachhaltige 100%-Erneuerbare-Energie-Regionen in Deutschland. Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Universität Kassel / deENet 2007-2010

mit lässt sich auch in peripheren Regionen die häufig einseitige Wirtschaftsstruktur (Agrar, Tourismus) diversifizieren. Der Umbau der Energiewirtschaft in Richtung erneuerbarer Energien ist daher ein Wirtschaftsförderungsprogramm, das in starkem Maße ländlichen Regionen zu gute kommt.

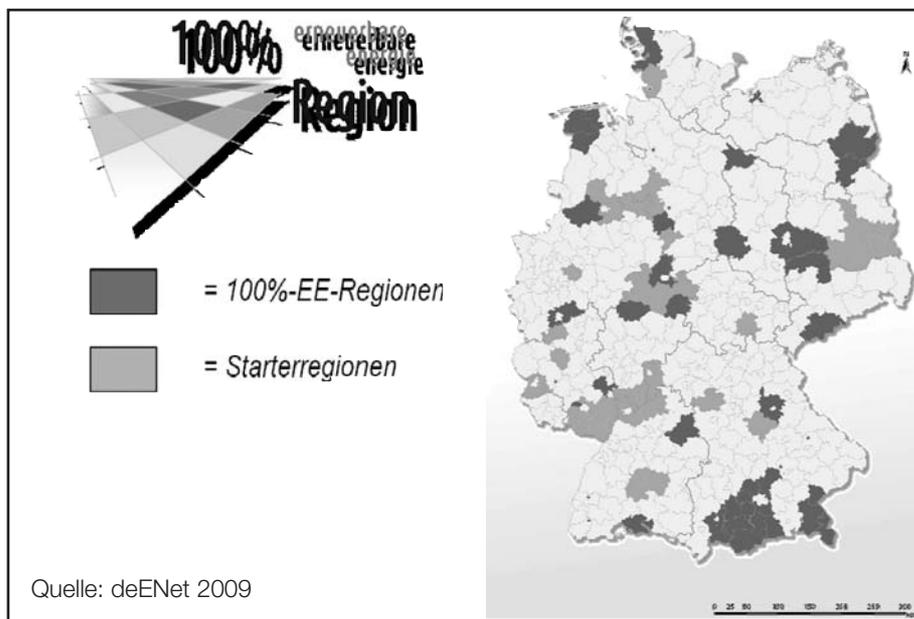
Erfolgreiche Beispiele

Die bekanntesten Beispiele für eine 100prozentige Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien liefern zunächst kommunale Beispiele: Hier ist in Deutschland das Dorf Jühnde bei Göttingen als Vorreiter zu nennen, wo nicht nur Strom, sondern auch Wärme für den Eigenbedarf erzeugt wird. Weiter geht das österreichische Beispiel der Gemeinde Güssing, wo über die Strom- und Wärmeerzeugung hinaus auch Gas für die industrielle Nutzung und Rapsdiesel für die automobilen Mobilität erzeugt wird. Dies führte u.a. dazu, mehr und mehr Gewerbe anzusiedeln – teils im Branchen- und Forschungskontext der erneuerbaren Energien, teils aus anderen Bereichen. Inzwischen wird nicht nur die Gemeinde vollständig mit Erneuerbaren versorgt, sondern auch der Bezirk. Ähnliche Effekte auf Wertschöpfung und Beschäftigung weisen auch größere Regionen auf, so ist in Schleswig-Holstein auf die Bedeutung der Windkraft für die Westküste hinzuweisen – die Effekte reichen heute über die Erzeugung des Stroms hinaus und umfassen die gesamte Wertschöpfungskette der Windenergie, von der Produktion der Anlagen über die Standortsuchgutachter bis hin zu spezialisierten Beratern, Finanzierern und zur Messe Humsum Wind.

Gesamtwirtschaftlich wird den Erneuerbaren Energien unter Einschluss der Anstrengungen Steigerung der Energieeffizienz (Gebäudedämmung, Energienutzung in Industrie, Gewerbe und Haushalten) ein Beschäftigungspotential nachgesagt, das in Deutschland im Jahr 2030 ungefähr die Bedeutung der Automobilbranche erreicht und in die Nähe der Bedeutung des Maschinenbaus gerät.

Wertschöpfung vor Ort

Die Erzeugung erneuerbarer Energie ist anlagengebunden. Damit gehen von ihrem Standort erhebliche Effekte aus. Anhand eines Beispiels wie einer handelsüblichen 2 MW Windenergieanlage lassen sich einzelne Aspekte dieser Effekte benennen. Die Investitionssumme liegt bei etwa 1,8 Millionen Euro, der Stromertrag angenommen bei ca. 4 Millionen kWh je Jahr, woraus sich ein Ertrag von 364.000 € errechnet. Aus dem Ertrag müssen die Kosten gedeckt werden. Das beginnt bei der Pacht für den Standort (12.000 €). Wohnt der Eigentümer vor Ort (oder ist es gar die Gemeinde), so verbleibt dieser Wert (zumindest in der ersten Wertschöpfungsrunde) in der Region. Als weiterer direkt loka-



ler Effekt fällt die kommunale Gewerbesteuer an. Diese wird bei der Windenergie (abgesehen von Kleinanlagen) seit dem Jahressteuergesetz 2009 zwischen Standortgemeinden und Firmensitzgemeinden der Betreibergesellschaft im Verhältnis 70 zu 30 geteilt. Dies ist ein wesentliches Motiv für viele Gemeinden, sich um den Ausbau der Windenergie bzw. um das Repowering zu kümmern. In Nordfriesland haben die Windparkbetreiber im Jahr 2007 über 9,1 Millionen € an Gewerbesteuer an die Kommunen abgeführt – mehr als 10 % des regionalen Gewerbesteueraufkommens. Im Beispiel unserer Anlage wären dies etwa 7.000 € an kommunaler Einnahme.

Ein Großteil der Betriebskosten führt zu Erträgen außerhalb der Region, einzig im Bereich der Wartung können in der weiteren Region bei entsprechender Dichte und Spezialisierung Dienstleister und Handwerker gefunden werden, so dass hier wieder ein Teil in der Region einkommenswirksam verbleibt.

Die Eigenkapitalrendite schließlich fließt den Eigentümern je nach deren Wohnsitz zu. Es ist daher aus Sicht der regionalen Wertschöpfung vorteilhaft, wenn die Eigentümer in der Region ansässig sind. Bürgerkapital erhöht Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort. In Nordfriesland liegt der Anteil der Bürgerwindparks bei fast 90 Prozent aller Windparks.

Neben der möglichen positiven Wertschöpfung muss auch an mögliche negative externe Effekte gedacht werden, welche die Wertschöpfung indirekt schmälern. So kann die falsche Standortwahl andere wertschöpfungsintensivere Nutzungen möglicherweise verdrängen oder zu Einschränkungen bei der Vermarktung von Wohnbauflächen oder im Tourismus führen.

Wertschöpfungsketten

Das genannte Beispiel zeigt Ausschnitte aus der gesamten Wertschöpfungskette.

Gedanklich lässt sich diese in zwei mögliche Betrachtungsrichtungen aufspalten: Zum einen lässt sich ausgehend vom Standort alles an Wertschöpfungsleistungen betrachten, was vor Ort anfällt: Beginnend bei den Standortgutachten, den Grundstücksverträgen über die Errichtung der Anlage bis hin zu den Erträgen aus der Stromerzeugung.

Zum anderen lässt sich die Anlage selbst in ihrem Produktlebenszyklus „von der Wiege bis zur Bahre“ betrachten: Wo wird sie produziert, wie zum Standort transportiert, wer errichtet das Fundament, wer wartet usw. bis hin zum Ende des Produktzyklus. Am Ende steht der Abbau der Anlage oder die Erneuerung des Produktlebenszyklus durch einen gleichwertigen oder leistungsfähigeren („Repowering“) Ersatz.

Den lokalen Akteuren – Politik wie Bürgern – sind dabei zahlreiche Stellschrauben in die Hand gegeben. Das beginnt beim Standort, geht über die regionalwirtschaftliche Verflechtung und endet nicht zuletzt bei den Kapitalgebern. In allen Bereichen können kommunale und Bürgerinteressen einfließen, sei es im Bereich der Grundstücke oder im Bereich der Kapitalaufbringung.

Dass auch im Bereich der wirtschaftlichen Lieferkette durch die Regionalisierung ein Sprung für die Regionseinkommen erreicht werden kann, konnte in der eigenen Forschung am Beispiel der Wertschöpfungskette Energieholz gezeigt werden. Gegenüber dem bloßen Rohholzverkauf – der üblichen Variante für die Holzeigentümer – kann durch Nutzung des (Rest-)Holzes für energetische Zwecke in der Region (z.B. Hackschnitzelheizwerk) die regionale Wertschöpfung um das bis zu 13-fache vergrößert werden.³ Es gilt daher, die stra-

³ Gothe, D. / Hahne, U. 2005: Regionale Wertschöpfung durch Holzcluster. Gezeigt an Best-Practice-Beispielen regionaler Holz-Cluster aus den Bereichen Holzenergie, Holzhaus- und Holzmöbelbau. wald-Arbeitspapier Nr. 14, Freiburg: Institut für Forstbenutzung und forstliche Arbeitswissenschaft 2005

tegischen regionalen Ansatzpunkte suchen.

Energieangebot und Energiebedarf

Die strategischen Punkte sind aber nicht in den verschiedenen Möglichkeiten auf Seiten des Energieangebots zu suchen, sondern ebenso sind die Möglichkeiten auf der Seite des Energiebedarfs für die Region zu prüfen. Mit Energiesparen und erhöhter Energieeffizienz lassen sich erhebliche Beiträge zu Dekarbonisierung erzielen – und es lassen sich wiederum erhebliche wirtschaftliche Effekte für die Region erwirtschaften. Energiesparen setzt vor allem beim Hauptbereich des Energiebedarfs in der Region an: dem Energiebedarf der einzelnen Haushalte. Die besten klimawirksamen und zugleich arbeitsschaffenden Programme lauten daher: In die Wärmedämmung und Energieeffizienz

von Gebäuden investieren. Dies stärkt das lokale Handwerk vom Heizungsbauer bis zum Maler.

Die Erhöhung der Energieeffizienz in der Region senkt Nachfrage nach Energie in der Region. Dies erleichtert es der Region, das Hundert-Prozent-Ziel zu erreichen. Die Doppelstrategie von Bedarf Senken durch Effizienzmaßnahmen und das Energieangebot durch Ausbau der dezentralen erneuerbaren Energien Erhöhen bewegt die Region von zwei Seiten auf das Ziel hin. Das bedeutet aber auch, beide Seiten in den Regionen gleichzeitig voranzutreiben.

Voranzutreiben ist mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien aber auch die Notwendigkeit, den Strom in ein großräumiges, intelligentes Verbundnetz einzuspeisen. Dazu ist die überörtliche Netzinfrastruktur entsprechend anzupassen. Und

schließlich ist an die Möglichkeiten zu denken, die lokale Netzinfrastruktur in die kommunale Trägerschaft zurückzuführen (Rekommunalisierung der Energieversorgung bei Auslaufen und Neuausschreibung von Konzessionsverträgen), so dass der kommunale Einfluss auf die dezentrale energiepolitische Entwicklung vor Ort gestärkt werden kann.

Neues Bürgerengagement

Viele Regionen haben sich inzwischen auf den Weg gemacht, eine bundesweite Bewegung ist entstanden. Erfolgsfaktor der Bewegung ist die Akzeptanz durch Politik und Bürger vor Ort. Diese kann besonders dadurch erhöht werden, dass Bürger und Kommunen die Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Beteiligung nutzen.

Aus der Rechtsprechung

VwVfG § 42, LVwG § 111, VwGO § 118 Baurecht, Bebauungsplan, Berichtigungs, offenbare Unrichtigkeit

Offenbare Unrichtigkeiten eines Bebauungsplans dürfen berichtigt werden (hier: Plangrenze).

Urteil des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 26. Mai 2009, AZ: 1 KN 22/08

Zum Tatbestand:

Der Antragsteller wendet sich gegen den Bebauungsplan Nr. 68 der Antragsgegnerin. Er ist Eigentümer des derzeit landwirtschaftlich genutzten, insgesamt ca. 14.000 m² großen Flurstücks 31/1, das in seinem westlichen Teil mit einer Teilfläche von ca. 6.000 m² im Geltungsbereich des angegriffenen Bebauungsplans liegt. Der östliche Teil des Flurstücks liegt im Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplans Nr. 56 der Antragsgegnerin. Das Flurstück 31/1 liegt im Bereich einer 110 kV-Hochspannungs-Freileitung. Auf dem Grundstück Landstr. 81 betreibt der Antragsteller eine landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle. Auf der Schnittstelle beider Pläne besteht eine Unrichtigkeit von 4 m.

Am 14. Mai 2001 beschloss die Antragsgegnerin die Planaufstellung, die zunächst nur das Gelände südlich des ... Weges betraf. Parallel wurde das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet. Am 21. Juni 2006 wurde die Erweiterung des noch immer im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans auf die Flächen nördlich des ... Weges beschlossen. Der Antragsteller nahm im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu dem Planentwurf Stellung und rügte u. a., dass auf sein Interesse an einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung des Flurstücks 31/1 keine Rücksicht genommen werde. Für Wohnbau-

flächen bestehe kein Bedarf. Nach erneutem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und erneuter Stellungnahme des Antragstellers beschloss die Stadtvertretung den Bebauungsplan im September 2007 als Sitzung und machte ihn bekannt.

Der Normenkontrollantrag des Antragstellers bleibt erfolglos.

Aus den Gründen:

A. Der Normenkontrollantrag ist zulässig. ...

B. Der Normenkontrollantrag ist unbegründet. Der angegriffene Bebauungsplan ist keinen formellen oder materiellen Gültigkeitsbedenken ausgesetzt.

I. Gegen die Rechtmäßigkeit des Planaufstellungsverfahrens, der Planausfertigung und der Bekanntmachung hat der Antragsteller keine Einwände erhoben; solche sind auch nicht ersichtlich.

II. Die materiellen Einwände des Antragstellers gegen den angegriffenen Bebauungsplan greifen nicht durch. Der Bebauungsplan enthält keine seine Unwirksamkeit begründenden Bestimmtheitsmängel.

1.) Der Antragsteller weist allerdings in der Sache zutreffend darauf hin, dass zwischen dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans und demjenigen des benachbarten Bebauungsplans Nr. 56 (2. Änderung) ein 4,80 m breiter Streifen planerisch nicht überdeckt worden ist; dies hat die Erörterung in der mündlichen Verhandlung anhand der Planzeichnung bestätigt. Der Befund erklärt sich wie die Antragsgegnerin einleuchtend erläutert hat daraus, dass der genannte Streifen genau der im Kartenmaßstab dargestellten Breite der Geltungsbereichsgrenze des angegriffenen Bebauungsplans entspricht. Ein Unwirksamkeitsgrund des hier angegriffenen Bebauungsplans ist daraus

nicht abzuleiten. Die nach § 9 Abs. 7 BauGB erfolgte Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans muss ebenso wie andere Festsetzungen – gegebenenfalls durch Auslegung – bestimmt werden oder jedenfalls bestimmbar sein. Zwischen dem mit der Bebauungsplansatzung Gewollten und dessen zeichnerischer Darstellung darf kein Widerspruch bestehen (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Okt. 2008, § 9 Rn. 284 m. w. N.). Die notwendige förmliche Bestimmtheit des Plans kann sich auch aus einer Zusammenschau von planerischer Zielsetzung und Plan ergeben: Wenn der planerische Wille der Gemeinde aus den Unterlagen des Planaufstellungsverfahrens eindeutig ablesbar die Einbeziehung einer bestimmten Teilfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit umfasst, ist dies bei der Feststellung des normativen Geltungsbereichs des Plans zu berücksichtigen (vgl. VGH München, Ur. v. 25.09.2003, 15 N 98.3743, Juris [Tz. 39]). In diesem Fall gilt für die Bestimmung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nichts anderes als es einem allgemeinen Rechtsgedanken folgend bei der Bestimmung des Geltungsinhalts von Bescheiden oder Gerichtsentscheidungen der Fall ist: In Fällen offener Unrichtigkeiten kann sowohl eine Verwaltungsentscheidung (vgl. § 42 VwVfG, § 38 SGB X, § 129 AO, § 111 LVwG) als auch eine Gerichtsentscheidung (vgl. § 118 VwGO, § 138 SGG, § 107 FGO, § 319 ZPO) berichtigt werden, was ggf. auf der die Entscheidung verkörpernden Urkunde zu vermerken ist. Berichtigungen sind auch bei Rechtsnormen allgemein anerkannt, in Gesetz- und Verordnungsblättern häufig aufzufinden und in Fällen offener Unrichtigkeiten auch rechtlich zulässig (vgl.

OVG Bremen, Beschl. v. 12.09.2008, 1 B 391/08, NordÖR 2008, 537 [Ls. 3]). Ausgehend von diesen Grundsätzen ist zum einen festzustellen, dass der planerische Wille der Antragsgegnerin unzweifelhaft auf einen lückenlosen Anschluss des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans an denjenigen des benachbarten Bebauungsplans Nr. 56 gerichtet war. Das belegt eindeutig die Planbegründung (zu I.1), wonach das vorliegende Plangebiet an das Baugebiet Am ... (B-Plan-Nr. 56) angrenzt. In der Planzeichnung ist zum anderen durch eine fehlerhaft dargestellte Geltungsbereichsgrenze zum Ausdruck gebracht worden, dass ein 4,8 m breiter Streifen aus dem Geltungsbereich des angegriffenen Bebauungsplans ausgegrenzt wird. Damit liegt der Fall einer offenbaren Unrichtigkeit der Planzeichnung oder, wie es die Antragsgegnerin nennt, eines redaktionellen Versehens vor, der einer Berichtigung zugänglich ist, aber unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Gültigkeit des angegriffenen Bebauungsplans in Frage stellt.

2) Zu Unrecht zweifelt der Antragsteller die Erforderlichkeit der Planung an. Das mit der Festsetzung der Wohngebiete (WR) verfolgte Planungsziel der Deckung des Wohnbaubedarfs in ... ist im Rahmen des § 1 Abs. 3 BauGB nicht zu beanstanden. Die im vorliegenden Plangebiet zugelassene Wohnbebauung ist bezüglich der südlichen Teilfläche aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB); für die nördliche Teilfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgt (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die insgesamt angenommene Nachfrage nach Wohngrundstücken bleibt noch unterhalb der Bedarfsannahme des 2003 beschlossenen Entwicklungskonzepts Region ... (ERL), das bei einem Planungshorizont bis 2015 für den Bereich der Antragsgegnerin von 350 zusätzlichen Wohneinheiten ausgeht; der angegriffene Bebauungsplan verbraucht von diesen Bedarfsannahmen nur einen (geringen) Teil. Aus den Angaben der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung zur tatsächlichen Entwicklung der Baulandnachfrage im Bereich des Bebauungsplans Nr. 56 und des hier angegriffenen Bebauungsplans ergibt sich im übrigen, dass die Bedarfsannahmen keineswegs so unrealistisch sind, wie es der Antragsteller annimmt. Unabhängig von diesen in tatsächlicher Hinsicht tragfähigen Gründen verkennt der Antragsteller, dass die angegriffene Bauleitplanung nicht erst dann erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB ist, wenn sie notwendig oder unabweisbar ist. Die Gemeinde bestimmt im Rahmen ihres weiten Planungsermessens darüber, welches Planungskonzept sie ihrer Bauleitplanung zugrundelegt. Sie ist nicht gehalten, vor der Ausweisung von Wohnbauland eine Bedarfsanalyse zu er-

stellen, vielmehr genügt eine plausible Begründung für das Vorhandensein eines zusätzlichen Wohnflächenbedarfs. Die Gemeinde darf im Rahmen ihrer Planung auch einem erst zukünftig auftretenden Bedarf entsprechen (BVerwG, Beschl. v. 14.08.1995, 4 NB 21.95, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 86; OVG Lüneburg, Urte. v. 24.04.2007, 1 KN 74/05, ZfBR 2007, 577; OVG Koblenz, Urte. v. 16.01.1985, 10 C 13/84, BRS 44 Nr. 15). Eine solche plausible Begründung hat die Antragsgegnerin hier dargelegt; sie war bereits der (ausgelegten) Planbegründung (zu I.1 und 2) sowie detailliert der Stellungnahme der Verwaltung zu den im Planaufstellungsverfahren vorgetragenen Planungseinwendungen des Antragstellers zu entnehmen (Vorlage vom 31.05.2007, S. 13/14, sowie Vorlage vom 28.07.2007, S. 18).

3) Der angegriffene Bebauungsplan ist entgegen der Ansicht des Antragstellers auch nicht abwägungsfehlerhaft i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB.

a) Die Anregung, die Hochspannungsfreileitung zu verlegen, hat die Antragsgegnerin in der Abwägung berücksichtigt (Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung v. 27.09.2007, S. 19 [zu 3]). Zwar sind der Abwägung nur Überlegungen zu einer Erdverkabelung der 110 kV-Hochspannungsfreileitung zu entnehmen, nicht auch zu einer Verlegung (der Trasse), doch brauchte sich die Antragsgegnerin damit im Hinblick auf die im Plangebiet befindliche Umspannstation, die aus der Leitung gespeist wird, nicht zu befassen. Abgesehen davon sind die Möglichkeiten der Antragsgegnerin, dem Anliegen des Antragstellers im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung zu tragen, durch das für die Stromleitung geltende Erfordernis der Planfeststellung nach § 43 Abs. 1 EnWG von vornherein rechtliche Grenzen gesetzt. Nach der genannten Vorschrift bedarf (u. a.) die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung bzw. unter den Voraussetzungen des § 43 b Nr. 2 EnWG der Plangenehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Dies steht einer diesbezüglichen Bauleitplanung der Antragsgegnerin entgegen (Söfker, a.a.O., § 1 BauGB Rn. 35; Runkel, in: Ernst/Zinkahn u. a., a.a.O., § 38 BauGB Rn. 92 ff). Ein Abwägungsfehler ist damit unter diesem Gesichtspunkt nicht zu begründen.

b) Die Antragsgegnerin hat auch die (gegenüber der ursprünglichen Planung geringer bemessene) Verbreiterung des ... Weges im Hinblick auf den geplanten Kreisverkehr hinreichend abgewogen (Sitzungsvorlage, S. 19 [zu 2]). Die Inanspruchnahme der Grundstücksfläche des Antragstellers ist sehr gering. Die Planung eines Verkehrskreisels und die (dadurch bedingte) geringfügige Erweiterung der für den ... Weg vorgesehenen Verkehrsfläche

sind planungsrechtlich vertretbar; Ansatzpunkte für sachwidrige Erwägungen sind insoweit nicht ersichtlich.

c) Der Vorwurf, die Planung sei zur Finanzierung der Umsiedlung eines Saatzuchtbetriebes, dessen Inhaber Ratsmitglied sei, erfolgt, ist nach den Vorgängen des Planaufstellungsverfahrens haltlos.

d) Die planerische Abwägung der Antragsgegnerin zur Ausweisung des Grundstücks des Antragstellers als private Grünfläche (Immissionsschutz) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Es trifft allerdings zu, dass diese Festsetzung dazu führt, dass die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude auch nur untergeordneter Art oder von Gewächshäusern unzulässig wird (vgl. Söfker, a.a.O., § 9 BauGB Rn. 124 131). Dies allein begründet allerdings keinen Abwägungsmangel, vielmehr werden damit lediglich die Folgen der von der Antragsgegnerin getroffenen Abwägungsentcheidung angegeben. Diese Folgen sind hinzunehmen, wenn die Abwägungsentcheidung als solche rechtmäßig ist. Das ist der Fall. Die Antragstellerin muss im Rahmen der planerischen Abwägung die betroffenen privaten und öffentlichen Belange erfassen und würdigen. Entscheidet sie sich anschließend für eine bestimmte Planung und damit gleichzeitig für die Zurückstellung von bestimmten Belangen zu Gunsten anderer, ist dies vom planerischen Gestaltungsermessens der Antragsgegnerin grundsätzlich gedeckt. Eine gerechte Abwägung i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB erfordert nur die Berücksichtigung aller relevanten Belange in der Abwägung, nicht aber ein bestimmtes Abwägungsergebnis (Söfker, a.a.O., § 1 BauGB, Rn. 185 ff. m. w. N.). Die Antragsgegnerin hat die relevanten Belange des Antragstellers im Rahmen der Abwägung erfasst und berücksichtigt, insbesondere dessen Interesse an einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung seines Grundstücks. Das belegt die Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung (S. 19 [zu 4]), die sich ausdrücklich und ausführlich mit diesem Punkt auseinandersetzt. Die Abwägungserwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Das Flurstück 31/1 des Antragstellers ist durch seine Lage im Wirkungsbereich elektromagnetischer Felder entlang der Hochspannungsfreileitung situationsgebunden. Auf der privaten Grünfläche kann der Antragsteller eine landwirtschaftliche Nutzung bei Beachtung des Rücksichtnahmegebots gegenüber der im Plangebiet zulässigen Wohnbebauung fortsetzen. Ein konkretes Interesse an einer Bebauung seines Flurstücks hat der Antragsteller zwar im Zusammenhang mit der Aufstellung des (benachbarten) Bebauungsplans Nr. 56 bekundet, als er die Errichtung von 6.000 - 8.000 m² Unter- glasfläche für Intensivgartenbau sowie ein zugehöriges Betriebsinhaberwohnhaus ansprach, doch stand dies im Zusammen-

hang mit dem gleichzeitig bekundeten Interesse, auf dem östlichen (im Bereich des Bebauungsplans Nr. 56 gelegenen) Teil seines Flurstücks 31/1 die Errichtung von zwei Wohnhäusern zuzulassen (Schreiben vom 08.08.2004, S. 2). Angesichts dessen, dass dem Anliegen des Antragstellers im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 56 zum Teil entsprochen worden ist, brauchte die Antragsgegnerin diese Vorstellung des Antragstellers im Rahmen ihrer Abwägung nicht mehr gesondert zu berücksichtigen. Das folgt zusätzlich daraus, dass der Antragsteller dieses Anliegen im vorliegenden Planaufstellungsverfahren nicht wiederholt bzw. angepasst hat, weder im Rahmen seiner Eingabe im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 06. Mai 2007 noch in seiner Stellungnahme im Auslegungsverfahren vom 31. Juli 2007. Die in der mündlichen Verhandlung vom Antragsteller dargestellte tatsächliche Nutzung der betroffenen Fläche in den letzten Jahren (Stilllegung bzw. Grünlandnutzung zur Erzeugung von Heu) bestätigt, dass die Antragsgegnerin keinerlei Anlass hatte, ein Vorhaben zur Errichtung von Unterglaskulturen bzw. eines Betriebsleiterwohnhauses oder ein sonstwie geartetes gesteigertes Bewirtschaftungsinteresse des Antragstellers in die planerische Abwägung einzustellen.

4) Sonstige Einwände gegen die Wirksamkeit des Bebauungsplans sind nicht vorgetragen worden und für den Senat auch nicht ersichtlich.

KAG § 8

Straßenbaubeitrag, Erneuerung, Instandsetzung, Aufwandsverteilung, Gemeindeanteil, Straßenkategorie

- 1. Bei der Erneuerung wird die Straße bzw. eine Teileinrichtung – wie bei der erstmaligen Herstellung – in einen Zustand versetzt, der auf längere Zeit den voraussichtlichen Anforderungen des Verkehrs genügt, d. h. die Nutzungsdauer der Einrichtung wird verlängert. Dies kann auch der Fall sein, wenn eine verschlissene Fahrbahn nicht entfernt, sondern als Unterbau für eine neue mehrschichtige Fahrbahn verwendet wird.**
- 2. Für die Feststellung des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand hat sich die Zuordnung zu einer in der Beitragssatzung vorgesehenen Straßenkategorie an allen wesentlichen, für die Straße insgesamt bedeutsamen und sie überwiegend charakterisierenden Merkmalen auszurichten. Dabei ist von der Funktion der Straße im Gesamtverkehrsnetz der Gemeinde auszugehen, wie sie durch ihre Lage, die Art der Ausgestaltung und die Belastung ihre Ausprä-**

gung gefunden hat. Verkehrszählungen können dabei Anhaltspunkte geben, aber auf eine rein mathematische vergleichende Betrachtungsweise kommt es nicht an.

- 3. Außerhalb des Gemeindegebietes liegende bevorteilte Grundstücke können grundsätzlich nicht zu einem Ausbaubeitrag herangezogen werden.**

OVG Schleswig, Beschluss vom 14. November 2008, AZ: 2 MB 21/08

Gründe:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 29. Juli 2008 ist unbegründet.

Die zu ihrer Begründung dargelegten Gründe, die allein Gegenstand der Prüfung durch den Senat sind (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), stellen das Ergebnis des angefochtenen Beschlusses nicht in Frage. Der Antragsteller hat nach § 80 Abs. 5 VwGO keinen Anspruch auf – weitergehende – Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 6. Oktober 2006 über die Erhebung einer Vorauszahlung auf den Straßenbaubeitrag für die Straßenbaumaßnahme „Düpenau/Zur Düpenau“. Dies gilt zunächst für die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die durchgeführte Maßnahme an der eine öffentliche Einrichtung darstellenden Straße nach § 8 Abs. 1 KAG beitragspflichtig ist. Daher ist auch nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht die Erhebung einer Vorauszahlung zulässig.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht das in mehreren Arbeitsgängen vorgenommene Aufbringen einer neuen Asphalttrag- und Deckschicht auf dem erstmals im Jahre 1971 mit Asphalt befestigtem Straßenkörper als Erneuerung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG in Verbindung mit § 1 der Ausbaubeitragssatzung (ABS) der Antragsgegnerin angesehen. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung verwiesen werden. Die Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Der Hinweis des Antragstellers auf den durch zahlreiche Fotos dokumentierten schlechten Zustand der Straße vor Durchführung der Maßnahme führt angesichts der Nutzungsdauer und der Art der Maßnahme selbst dann nicht zu einer – nicht beitragsfähigen – Instandsetzung, wenn – wie der Antragsteller weiter geltend macht – in den letzten Jahren notwendige Unterhaltungsmaßnahmen unterblieben sein sollten. Namentlich laufende Instandsetzung und Erneuerung einer Straße sind in ihrer Zielrichtung sehr ähnlich. Instandsetzung ist ein Sammelbegriff für Arbeiten, die deutlich über das Ausmaß einer Unterhal-

tungsmaßnahme hinausgehen, aber noch keine Erneuerung darstellen, etwa eine Oberflächenbehandlung, eine Erneuerung lediglich von Deckschichten in voller Fahrbahnbreite oder die Spurrinnenbeseitigung in größeren zusammenhängenden Längen (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Auflage, § 32 Rdnr. 2 mwN). Um Erneuerung geht es hingegen bei der vollständig neuen Erstellung der Anlage oder der grundlegenden Sanierung der abgängigen Teileinrichtung (vgl. BayVGH, Urteil vom 7.4.1998 – 6 B 93.3391 -, BayVBl. 1999, 19). Bei der Erneuerung wird die Straße bzw. eine Teileinrichtung – wie bei der erstmaligen Herstellung – in einen Zustand versetzt, der auf längere Zeit den voraussichtlichen Anforderungen des Verkehrs genügt, d. h. die Nutzungsdauer der Einrichtung wird verlängert (Senatsbeschluss vom 20.8.2003 – 2 MB 80/03 -, Die Gemeinde 2003, 270; Senatsurteil vom 13.5.2004 – 2 LB 78/03 -). Der Vorteil der Erneuerung besteht darin, dass eine abgängige Teileinrichtung durch eine neue ersetzt wird (Senatsurteil vom 24.2.1999 - 2 L 146/96 -, NordÖR 1999, 311 = SchIHA 1999, 190). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn – wie hier – die verschlissene Fahrbahn nicht entfernt, sondern als Unterbau für eine neue mehrschichtige Fahrbahn verwendet wird. Ob darin – wie die Antragsgegnerin meint – wegen Erhöhung der Tragfähigkeit der Straße auch ein verbessernder Ausbau der Einrichtung zu sehen ist, kann dahinstehen.

Soweit der Antragsteller die Höhe des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand rügt, stellt dies die Richtigkeit des angefochtenen Vorauszahlungsbescheides ebenfalls nicht ernsthaft in Frage. Es obliegt dem Satzungsermessen der Gemeinde festzulegen, nach welchen Straßentypen zu unterscheiden ist. Dabei kann sie sich aus Gründen der Praktikabilität auf relativ grobe Unterscheidungen beschränken (Senatsurteil vom 23.7.2008 – 2 LB 54/07 – mwN). Die Vorteilsregelung in § 4 Abs. 1 Nr. 7 ABS unterscheidet bei Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen), nach Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen sowie die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen und stellt diese Kategorien den Anliegerstraßen, den Haupterschließungsstraßen bzw. den Hauptverkehrsstraßen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) bis c) ABS gleich. Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil des beitragsfähigen Aufwands liegt in der hier noch anzuwendenden Fassung der Satzung zwischen 75 v. H. bei Anliegerstraßen bzw. Straßen und Wegen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, und 25 v. H. bei Hauptverkehrsstraßen und diesen gleichgestell-

ten Außenbereichsstraßen. Gegen diese typisierenden Regelungen bestehen keine rechtlichen Bedenken (vgl. Senatsurteil vom 23.7.2008, aaO). Da der Antragsteller gegen die Rechtmäßigkeit dieser Satzungsbestimmungen keine Einwendungen erhebt, bedarf es dazu keiner näheren Ausführungen.

Der Antragsteller wendet sich vielmehr gegen die Gleichstellung der betroffenen Straße mit einer Anliegerstraße. Die Einstufung einer bestimmten Straße zu einem Straßentyp auf der Grundlage der Satzung unterliegt der vollen gerichtlichen Nachprüfung. Die von der Satzung verwendeten Begriffe sind regelmäßig nicht straßenrechtlich, sondern beitragsrechtlich zu verstehen, so dass maßgeblich auf die Funktion der Straße abzustellen ist (Senatsurteil vom 23.7.2008, aaO).

Die Zuordnung zu einer in der Ortsatzung der Gemeinde vorgesehenen Straßenkategorie hat sich an ihren wesentlichen, für die Straße insgesamt bedeutsamen und sie überwiegend charakterisierenden Merkmalen auszurichten, wobei von der Funktion der Straße im Gesamtverkehrsnetz der Gemeinde auszugehen ist, wie sie durch ihre Lage, die Art der Ausgestaltung und die Belastung ihre Ausprägung gefunden hat (Senatsurteil vom 23.7.2008, aaO). Wenn auch Verkehrszählungen Anhaltspunkte für die Einstufung einer Straße in eine der Kategorien des § 4 ABS liefern können, kommt es aber auf eine rein mathematisch vergleichende Betrachtungsweise nicht an (Senatsbeschluss vom 29.10.2007 – 2 MB 20/07 –). Der Senat teilt nicht die Auffassung, dass die Einstufung als Anliegerstraße mit einem 75%igen Anliegeranteil nur gerechtfertigt sein könne, wenn der Anliegerverkehr etwa 75 % der gesamten Verkehrsbewegungen auf der Straße ausmache (so jedoch Nds. OVG, Beschluss vom 11.6.1999 – 9 M 2210/99 –, NdsVBl. 2000, 32). Dies gilt schon deswegen, weil sich der Verkehr häufig eine Bahn sucht, die auch von zufälligen, nicht mit der Zweckbestimmung und dem Straßenbau zusammenhängenden Gründen abhängig ist (BayVGh, Beschluss vom 9.6.2004 – 6 CS 03.434 –, BayVBl. 2005, 762).

Hier haben sowohl die vom Antragsteller als auch von der Antragsgegnerin vorgenommenen Verkehrszählungen ergeben, dass bei den Kraftfahrzeugen der Anteil des Fremdverkehrs gegenüber dem Anliegerverkehr (Ziel- und Quellverkehr) überwiegt, doch steht das nach den eingangs genannten Kriterien der Gleichstellung mit einer Anliegerstraße nicht entgegen.

Zwar könnte sich aus den mit den Verkehrszählungen beschriebenen tatsächlichen Verhältnissen eine von der ursprünglichen Zweckbestimmung abweichende Verkehrsbedeutung ergeben, doch lässt der Ausbauzustand der Straße es nicht zu, sie als überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen in-

nerhalb des Gemeindegebietes dienend anzusehen und sie den Haupterschließungsstraßen gleichzustellen. Bei einer Fahrbahnbreite von 3,20 m ist ein Begegnungsverkehr von Kraftfahrzeugen auf der asphaltierten Fahrbahn nicht möglich. Sofern – wie hier – andere, besser dafür geeignete Straßen zur Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen zur Verfügung stehen, spricht das gegen die Funktion einer derartig schmalen Straße als Haupterschließungsstraße, auch wenn sie von zahlreichen Verkehrsteilnehmern als Abkürzungs- und Verbindungsweg genutzt wird. Darauf hat bereits das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats hingewiesen (vgl. Senatsbeschl. vom 3.7.2002 – 2 L 164/01 –).

Schließlich begründen die Darlegungen des Antragstellers keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Verteilung des Aufwandes auf die Beitragspflichtigen.

Soweit der Antragsteller meint, es müssten auch Grundstücke in die Verteilung einbezogen werden, die über den Wirtschaftsweg Burholz bewirtschaftet werden, kommt es auf die Auffassung des Verwaltungsgerichts, diese Grundstücke lägen an einer anderen selbständigen öffentlichen Einrichtung, nicht entscheidungserheblich an. Selbst wenn dieser Wirtschaftsweg lediglich den Charakter einer Zufahrt zu einigen Hinterliegergrundstücken hätte, wären die daran angrenzenden Grundstücke – wie die Antragsgegnerin geltend macht – nicht in die Verteilungsfläche einzubeziehen, weil die Verkehrsfläche Burholz zur Nachbargemeinde Meddewade gehört. Für bevorteilte Grundstücke außerhalb ihres Gemeindegebietes kann die Antragsgegnerin keine Beiträge erheben. Davon abgesehen hat aber die Antragsgegnerin zur Verminderung der Beitragslast für die Anlieger im Gemeindegebiet die anliegenden Grundstücke in der Nachbargemeinde rein rechnerisch in die Verteilungsfläche einbezogen. Die Annahme des Antragstellers, das im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 liegende Grundstück mit der Flurstücksnummer 11/83 der Flur 4 sei nicht mit in die Verteilung einbezogen worden, trifft nicht zu. Aus der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Übersicht ergibt sich, dass lediglich eine Teilfläche von 2.044 qm, für die der B-Plan eine öffentliche Grünfläche festsetzt, ausgenommen bleiben soll. Der weitaus größte Teil dieses Grundstücks ist dagegen als Sukzessionsfläche bzw. als Wald mit den dafür in der Satzung festgelegten Gewichtungsfaktoren berücksichtigt.

Ob auch der Teil des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 8/17, der im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 86 liegt, in die Verteilungsfläche einzubeziehen ist, bedarf in diesem Beschwerdeverfahren keiner Entscheidung. Zwar hat die Antragsgegnerin diese Fläche mit der Erwägung

unberücksichtigt gelassen, dass durch die Festsetzungen im B-Plan die erforderliche dauerhaft gesicherte Inanspruchnahme-möglichkeit der öffentlichen Einrichtung entfielen, doch hat das Verwaltungsgericht dies anders beurteilt und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs unter Berücksichtigung dieses Grundstücksanteils als landwirtschaftlich genutzte Fläche insoweit wiederhergestellt. Dass diese Fläche mit einem höheren Gewichtungsfaktor nach Maßgabe der Satzung in die Verteilung einzustellen wäre, wird vom Antragsteller nicht geltend gemacht.

Dass die Grundstücke des Antragstellers richtig in die vorgesehene Verteilung des Aufwandes einbezogen worden sind, hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt. Dies gilt auch für den Teil des Flurstücks 66/1 zwischen der ausgebauten Einrichtung und dem öffentlichen Weg auf dem Flurstück 90. Der Umstand, dass diese Fläche von einem anderen Wirtschaftsweg her bewirtschaftet wird, grenzt es nicht aus dem Kreis der durch die Maßnahme bevorteilten Grundstücke aus. Auch mit der Beschwerde trägt der Antragsteller nicht in substantiierte Weise vor, dass dieses Grundstück nicht von der Düpenau aus erreichbar sei. Die Rüge, das Verwaltungsgericht habe darauf hinweisen müssen, vermag die Beschwerde nicht zu begründen.

Im Übrigen zeigt das von der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren vorgelegte Luftbild deutlich, dass auch von der Düpenau aus Zufahrt auf dieses Grundstück genommen wird. Ob das für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen jeglicher Art gilt, ist unerheblich.

KAG § 8

Straßenausbaubeitrag, Einrichtung, Vorteil, Gemeindeanteil, Aufwand, Vollgeschoss, Maßstab

1. Da das Ausbaubeitragsrecht zum Begriff des Vollgeschosses keine eigene Bestimmung enthält, ist jedenfalls dann, wenn keine satzungsrechtliche Bestimmung getroffen wird, auf die Begriffe des Baurechts zurückzugreifen und dann gem. § 20 Abs. 1 BauNVO auf die entsprechende Vorschrift der Landesbauordnung (§ 2 Abs. 5 LBO).

2. Grundsätzlich ist für die Aufwandsverteilung zwar auf die zulässige Grundstücksnutzung abzustellen, aber aus den Gründen der Praktikabilität und der Typengerechtigkeit ist ein Abweichen von diesem Grundsatz für unbeplante Gebiete zulässig, ohne dass damit ein Verstoß gegen die Grundsätze der nach Art. 3 Abs. 1 GG gebotenen gleichmäßigen, vorteilsgerechten Heranziehung oder der Beitragsgerechtigkeit indiziert wäre. Das gilt auch, wenn

**Grundstücke unterschiedlicher Gebiete durch eine Maßnahme be-
teilt sind.**

3. Während dem Einrichtungsträger bezüglich der Fragen, ob und wann eine beitragsfähige Maßnahme durchgeführt und wie sie gestaltet wird, ein erheblicher Beurteilungsspielraum zuzubilligen ist, gilt dies nicht im gleichen Maße für die Beschaffung erforderlicher Materialien bzw. für die Kosten, die der abgabeberechtigten Körperschaft dadurch entstehen, dass sie sich eines Dritten bedient (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KAG). Werden z.B. Aufträge unter Verstoß gegen das Vergaberecht erteilt, sind darauf zurückzuführende Mehrkosten unnötiger und somit auch nicht notwendiger Aufwand (vgl. Senatsurteil v. 30.04.2003 – 2 LB 105/02, NordÖR 2003, 422).

OVG Schleswig, Beschluss vom 06. November 2008, AZ: 2 LA 27/08

Gründe:

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet. Die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 VwGO liegen nicht vor.

Die Darlegungen der Klägerin begründen keine ernstlichen Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Soweit sich die Klägerin darauf beruft, das Abrechnungsgebiet sei durch die vorgenommene Abschnittsbildung unzulässig eingeschränkt worden, begründet dies keine ernstlichen Zweifel an der angegriffenen Entscheidung. Das Verwaltungsgericht geht bei der Bestimmung der öffentlichen Einrichtung i.S.d. § 8 Abs. 1 KAG zu Recht von einer natürlichen Betrachtungsweise aus und kommt danach zu dem Ergebnis, dass sich der zur Hafenstraße anschließende Straßenbereich, der ebenfalls die Straßenbezeichnung Tiedemannstraße führt, als Teil einer anderen öffentlichen Einrichtung Straße, nämlich des Straßenzuges Gaußstraße, darstellt. Für die Feststellung der räumlichen Ausdehnung einer Einrichtung ist nach der Rechtsprechung des Senates von dieser natürlichen Betrachtungsweise auszugehen und ungeachtet einer wechselnden Straßenbezeichnung auf das Erscheinungsbild eines Straßenzuges (z. B. Straßenführung, Straßenbreite, Straßenlänge, Straßenausstattung, Zahl der „erschlossenen“ Grundstücke, seine Verkehrsfunktion sowie vorhandene Abgrenzungen wie Kreuzungen oder Einmündungen), die eine Verkehrsfläche augenfällig als eigenständiges Element des Straßennetzes erscheinen lassen, abzustellen (vgl. Senatsurt. v. 28.10.1997 – 2 L 281/95 –, Die Gemeinde 1998, S. 98 ff. = DVBl. 1998, S. 719 ff. = NordÖR 1998, S. 88 ff. = SchlHA 1998, S. 141 f.). Zwar ist es zutreffend, dass allein ein Ab-

knicken oder ein Bogen im Verlauf einer Straße noch nicht zur Folge hat, dass der einheitliche Straßenzug sich rechtlich in mehrere Einrichtungen i.S.d. § 8 Abs. 1 KAG gliedert (vgl. Senatsurt. v. 17.08.2005 – 2 LB 38/04 –, NordÖR 2006, S. 84 = SchlHA 2006, S. 171 = Die Gemeinde 2007, S. 237). So liegen indes die Verhältnisse hier nicht. Bereits aus den Planzeichnungen (so z.B. nach dem Lageplan) wird deutlich, dass die Tiedemannstraße im Abschnitt von der Gaußstraße bis zur Hafenstraße nicht lediglich leicht abknickt, sondern dass sich vielmehr der Eindruck aufdrängt, dass die Gaußstraße bis zur Hafenstraße führt und mit einem Teilstück der Tiedemannstraße eine einheitliche Einrichtung bildet und die maßgebliche Einrichtung der Tiedemannstraße mit der Einmündung in die Gaußstraße endet. Warum sich im Einzelnen ein anderer Eindruck aufdrängen sollte, wird von der Klägerin nicht substantiiert dargetan. Sie stellt vielmehr maßgeblich auf die Rechtswidrigkeit des Abschnittsbildungsbeschlusses unter Beteiligung befangener Gemeinderatsmitglieder ab, worauf es indes bei der hier erfolgten zutreffenden Bestimmung der abzurechnenden Einrichtung nicht ankommt.

Auch die Einwände der Klägerin gegen die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 ABS (Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 23.06.2004) getroffene Vorteilsregelung begründet keine ernstlichen Zweifel. Insbesondere ist es nicht geboten, die bei der Bestimmung des beitragsfähigen Aufwandes in § 2 ABS genannten Einrichtungen und ihren Bestandteilen im Rahmen der Vorteilsregelung und der Bestimmung des Gemeindeanteils in § 4 ABS im Einzelnen wiederum aufzuführen und die Höhe der von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteile danach weiter aufzuschlüsseln. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 b) ABS beträgt der Beitragsanteil bei Innerortsstraßen für den Ausbau und Umbau der Fahrbahn 40 v.H., während für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen – hier die Teileinrichtungen Beleuchtung und Entwässerungseinrichtungen – nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) ABS ein Anteilssatz der Beitragspflichtigen von 60 v.H. festgelegt worden ist. Vor dem Hintergrund, dass der Beklagten ein weites Satzungsermessen im Hinblick auf die gebotenen Differenzierungen zukommt, ist gegen diese Satzungsbestimmungen nichts zu erinnern. Die Festsetzung der Anliegeranteilssätze obliegt der Gemeinde im Rahmen des ihr zukommenden Rechtssetzungsermessens, in § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG ist allein festgelegt, dass die Beitragsberechtigten mindestens 10 v. H. des Aufwands beitragen. Es gibt keine durchgreifenden Hinweise darauf, dass die von der Beklagten getroffenen Regelungen nicht einer genügenden Vorteilsabwägung entsprechen

oder gar dem aus Art. 3 GG folgenden Gleichbehandlungsgebot widersprechen (vgl. Senatsurt. v. 23.07.2008 – 2 LB 54/07 –). Die Anliegeranteilssätze in der ABS sind nach den durch die verschiedenen Teileinrichtungen den Anliegern gebotenen Vorteilen danach zureichend differenziert festgesetzt worden. Dies gilt jedenfalls für die hier in Betracht kommenden Teileinrichtungen Beleuchtung und Entwässerungseinrichtungen, die sich im Rahmen der noch anerkannten Anliegeranteilssätze halten (vgl. Habermann, KAG-Kommentar, Praxis der Gemeindeverwaltung, § 8 Rn. 213).

Unzutreffend ist auch die Ansicht der Klägerin, dass sie durch die vorgenommene beitragsauslösende Ausbaumaßnahme keinen Vorteil erhalte. Für die Beitragsrelevanz des Vorteils ist nicht der nach der Vorstellung des Einzelnen zu realisierende Nutzen maßgebend, sondern ob die betreffende Maßnahme typischerweise geeignet ist, der Gruppe der Beitragspflichtigen Sondervorteile zu bieten (vgl. Thiem/Böttcher, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, § 8 KAG, Rn. 54). Dies ist bei der Erneuerung einer Straße nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer – wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat – regelmäßig der Fall. Der Vorteil der Erneuerung besteht darin, dass die verschlissene und abgängige Einrichtung durch eine neue ersetzt wird, wobei im Gegensatz zum Aus- oder Umbau die Beitragsfähigkeit der Erneuerung nicht erfordert, dass dem Grundstückseigentümer – im Vergleich zur erstmaligen Herstellung bzw. zum Ausbau – zusätzliche oder auch nur dieselben Vorteile geboten werden (std. Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 08.05.2008 – 2 LA 7/08 –, m.w.N.). Hinsichtlich der Auffassung der Klägerin, dass hier über die Errichtung von drei zusätzlichen Laternen hinaus kein Vorteil für die Anlieger aus der Straßenausbaumaßnahme erkennbar sei, hat das Verwaltungsgericht demnach zutreffend darauf hingewiesen, dass es für die Annahme eines beitragspflichtigen Vorteils i.S.d. § 8 KAG lediglich auf die qualifizierte Inanspruchnahmefähigkeit der Straße durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke ankomme, nicht jedoch auf die Frage einer quantifizierbaren Wertsteigerung. So gilt für die Heranziehung des Grundstücks dem Grunde nach, dass nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 KAG im Straßenausbaubeitragsrecht die relevante Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Straße schon dann besteht, wenn das Grundstück in einer räumlich engen Beziehung zur Verkehrseinrichtung steht (Senatsurt. v. 28.10.1997, a.a.O.). Dass es zu temporären Überflutungsereignissen und Abflussproblemen auf Grund von Starkregen gekommen sein mag, stellt die ausbaubeitragsrechtlich gewonnene Vorteilslage – wie vom Verwaltungsgericht zu-

treffend ausgeführt – nicht durchgreifend in Frage. Auch sind entgegen der Annahme der Klägerin zwei Regenwasserleitungen für die Ableitung des Oberflächenwassers verlegt worden, an jeder Straßenseite eine, wie sich aus den Planzeichnungen und Unterlagen des Vorhabens ergibt.

Auch soweit die Klägerin meint, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils vor dem Hintergrund bestünden, dass die Beklagte keine korrekte Ausschreibung durchgeführt habe, die auch unterhalb des Schwellenwertes von 5 Mio. Euro haben erfolgen müssen (§ 2 Nr. 1 VergabeVO i.V.m. § 14 Abs. 3 Nr. 2 Mittelstands-Förderungs- und Vergabegesetz des Landes Schleswig-Holstein), ist dem nicht zu folgen. Die Kritik der Klägerin an der Ausschreibung und Vergabe der ins Werk gesetzten Maßnahmen bezieht sich nicht auf die Beitragsfähigkeit dem Grunde nach, sondern ist allein für die Frage relevant, ob der Aufwand in vollem Umfang notwendig war. Dies könnte ggf. zu einer Minderung der zu erwartenden Beiträge führen.

Zwar ist dem Verwaltungsgericht nicht in dem Ansatz zu folgen, dass bei Vorliegen von Ausschreibungsfehlern eine Kürzung des Aufwandes nur denkbar sei, wenn dadurch grob unangemessene Mehrkosten entstanden wären. Während dem Einrichtungsträger bezüglich der Fragen, ob und wann eine beitragsfähige Maßnahme durchgeführt und wie sie gestaltet wird, ein erheblicher Beurteilungsspielraum zuzubilligen ist, gilt dies nicht im gleichen Maße für die Beschaffung erforderlicher Materialien bzw. für die Kosten, die der abgabenberechtigten Körperschaft dadurch entstehen, dass sie sich eines Dritten bedient (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KAG).

Insoweit kommt eine Verletzung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht erst dann in Betracht, wenn schlechthin unvertretbare Kosten entstanden sind. Werden z.B. Aufträge unter Verstoß gegen das Vergaberecht erteilt, sind darauf zurückzuführende Mehrkosten unnötiger und somit auch nicht notwendiger Aufwand (vgl. Senatsurteil v. 30.04.2003 – 2 LB 105/02, NordÖR 2003, 422 und Habermann, a.a.O., § 8 KAG Rn. 303a).

Gleichwohl ergeben die Darlegungen der Klägerin insoweit keine ernstlichen Zweifel an allein maßgeblichen Ergebnis der angefochtenen Entscheidung, weil nicht in substantiierter Weise dargetan wird, dass durch mögliche Fehler bei der Auftragserteilung an Dritte nicht notwendiger Mehraufwand entstanden sei (vgl. Senatsbeschl. v. 08.05.2008, a.a.O.). Ein allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch, im Hinblick auf die durchgreifende Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften, steht der Klägerin auch im Rahmen des Ausbaubeitragsrechts nicht zu.

Entgegen der Ansicht der Klägerin unter-

liegt auch die von der Beklagten durchgeführte Aufwandsberechnung keinen ernstlichen Zweifeln. Insbesondere erklären sich die Abrechnungen für die verlegten Rohrleitungen aus dem Umstand, dass zwei Regenwasserleitungen in der Straße verlegt worden sind (Ausbaustrecke etwa 275 m, abgerechnete Rohrlänge etwa 524 m). Zudem werden die Kostensteigerungen nur pauschal bemängelt, ohne dass sich daraus Gesichtspunkte entnehmen ließen, die auf ernstliche Zweifel an der erstinstanzlichen Gerichtsentscheidung hindeuten. Nach einem Vermerk vom 15. September 2005 wurden die teilweise erheblichen Mehrkosten, insbesondere im Hinblick auf die Verlegung der neuen Regenwasserkanäle, durch erhebliche Erschwernisse im Verlauf der Bauarbeiten verursacht (z.B. eine sehr große Anzahl von Erdkabeln, die bei dem Freilegen der vorhandenen Regenwasserkanäle vorgefunden worden seien, bis zu zehn Kabeln, umfangreichere Handausschachtungsarbeiten, die das Herstellen der Rohrfreilegung stark verteuert hätten, Behinderungen durch kreuzende und parallel laufende Gas- und Wasserleitungen, bei der Ausschreibung der Maßnahme sei davon ausgegangen worden, dass die neuen Regenwasserkanäle im gleichen Rohrgraben verlegt werden konnten, dies sei wegen der vielen vorhandenen Kabel nicht möglich gewesen, etc., vgl. Vermerk Blatt 255, Beiakte C). Auf Grund dieser vorgefundenen Erschwernisse seien in der Durchführung der Arbeiten Veränderungen erforderlich gewesen, die insgesamt zu den Mehrkosten geführt hätten. Die in dem Vermerk gemachten Angaben sind plausibel und werden durch das Vorbringen der Klägerin nicht durchgreifend in Frage gestellt.

Auch ein Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten liegt nicht vor. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten in der Rechtssache bestehen dann, wenn die Rechtssache voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d.h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (vgl. Senatsbeschl. v. 14.05.1999 – 2 L 244/98 –, NVwZ 1999, S. 1354, 1356). Solche Schwierigkeiten sind indes nicht allein mit der Behauptung dargetan, hinsichtlich der Teilnahme befangener Gemeinderatsmitglieder am Abschnittsbildungsbeschluss und der Festlegung und Beurteilung der Anteilssätze für die Straßenbeleuchtung und die Straßenoberflächenentwässerung in Bezug auf die gebotenen Vorteile und die Ausschreibungsvoraussetzungen unterhalb der Schwellenwerte wiesen entsprechende rechtliche Schwierigkeiten auf. Allein die Vielzahl der anzuwendenden Vorschriften und rechtlichen Probleme begründen keine derartige Schwierigkeiten,

wie auch die Ausführungen zum Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 VwGO belegen, wonach mit entsprechenden Rügen bereits ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts begründet werden sollten, die nach dem Dargelegten indes nicht durchgreifen.

Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Die Klägerin müsste insoweit eine bestimmte Frage rechtlicher oder tatsächlicher Art herausarbeiten, die von grundsätzlicher Bedeutung ist und der Klärung bedarf (vgl. Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl., § 124 Rdnr. 127). Diesen Anforderungen wird nicht damit genügt, dass die Bestimmtheit der ABS im Hinblick auf den in § 6 Abs. 3 ABS verwandten Vollgeschossmaßstab damit gerügt wird, dass es insoweit an einer Definition des Vollgeschosses fehle. Insofern zeigen die Rügen der Klägerin keine grundsätzliche Bedeutung auf. Zu Recht geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass sich aus den Satzungsbestimmungen, die von einer Bebaubarkeit mit einer bestimmten Zahl von Vollgeschossen sprechen, eindeutig entnehmen lasse, dass von dem baurechtlichen Begriff des Vollgeschosses auszugehen ist, so dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme auf § 2 Abs. 5 LBO (Definition des Vollgeschosses) in der Satzung nicht bedurfte. Da das Ausbaubeitragsrecht zum Begriff des Vollgeschosses keine eigene Bestimmung enthält, ist jedenfalls dann, wenn keine satzungsrechtliche Bestimmung getroffen wird, auf die Begriffe des Baurechts zurückzugreifen und dann gem. § 20 Abs. 1 BauNVO auf die entsprechende Vorschrift der Landesbauordnung (so ausdrücklich Thiem/Böttcher, a.a.O., § 8 KAG Rn. 644; vgl. auch Habermann, a.a.O., § 8 KAG Rn. 256). Weitergehender Klärungsbedarf wird nicht durch den Hinweis der Klägerin auf die an anderer Stelle im Kommentar von Thiem/Böttcher vertretene Meinung, die Beitragssatzung müsse bestimmen, was unter einem Vollgeschoss zu verstehen sei (a.a.O. Rn. 1023), aufgezeigt. Abgesehen davon, dass diese Aussage im Zusammenhang mit den Regelungen im Recht der leitungsgebundenen Einrichtungen (Anschlussbeitragsrecht) gemacht wird, ist ihr nur insoweit zu folgen, als die Definition von Begriffen dann erforderlich ist, wenn ansonsten Unklarheit bestünde. Dies gilt etwa dann, wenn ein von § 2 Abs. 5 LBO abweichender Begriffsinhalt zum Gegenstand der Satzung gemacht werden soll. Dies gilt aber nicht für die Satzung der Beklagten.

Die Regelungen des § 6 Abs. 3 ABS sind im Zusammenhang der Satzungsregelungen insgesamt zu lesen. Soweit danach in § 6 Abs. 3 ABS vom Vollgeschoss die Rede ist, wird durch Bezug auf die Bebaubarkeit des Grundstückes hinreichend

deutlich gemacht, dass damit auch die bauordnungsrechtliche Bebaubarkeit nach der Landesbauordnung und damit auch die Regelungen zum Vollgeschoss in der LBO in Bezug genommen bzw. vorausgesetzt werden. Ebenso ist die Regelungstechnik z.B. in § 6 Abs. 3 Nr. 2 ABS, der für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, bestimmte Regelungen zur Ermittlung der Vollgeschoße enthält, woraus sich ergibt, dass in der Satzung jedenfalls auf den Begriff des Vollgeschosses nach der Schleswig-Holsteinischen LBO abgestellt wird, denn insoweit abweichende Regelungen in einem Bebauungsplan wären nicht zulässig. Ebenso verhält es sich z. B. mit der Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 3 b ABS, wo von einem zulässigen Vollgeschoss in einem Gebiet nach § 34 BauGB die Rede ist, was auch allein auf die Grundlage der Definition eines Vollgeschosses nach dem Schleswig-Holsteinischen Bauordnungsrecht hinweist. Zweifel an der Bestimmtheit dieser Satzungsregelung, die eine grundsätzliche Bedeutung der Sache aufwerfen könnte, sind danach nicht gerechtfertigt. Bei verständiger Würdigung kann der Satzung entnommen werden, dass der Vollgeschossbegriff des § 2 Abs. 5 LBO zu Grunde zu legen ist. Ebenso wirft das von der Klägerin aufgeworfene Problem der Ungleichbehandlung der Abrechnung der beiden Seiten der Tiedemannstraße keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Soweit die Satzungsregelungen für Grundstücke in einem Bebauungsplangebiet – hier Bebauungsplan Nr. 19 für die westliche Seite der Tiedemannstraße – gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) ABS auf die höchstzulässige Zahl der Vollgeschoße abstellen, während im unbeplanten Innenbereich – östliche Seite der Tiedemannstraße – gem. § 6 Abs. 3 Nr. 3 lit. a) ABS bei bebauten Grundstücken die tatsächliche Zahl der Vollgeschoße maßgeblich ist, ist dagegen nichts zu erinnern. Grundsätzlich ist für die Aufwandsverteilung zwar auf die zulässige Grundstücksnutzung abzustellen, aber aus den Gründen der Praktikabilität und der Typengerechtigkeit ist ein Abweichen von diesem Grundsatz für unbeplante Gebiete zulässig, ohne dass damit ein Verstoß gegen die Grundsätze der nach Art. 3 Abs. 1 GG gebotenen gleichmäßigen, vorteilsgerechten Heranziehung oder der Beitragsgerechtigkeit indiziert wäre. Diese zum Erschließungsbeitragsrecht durchgehend vertretene Auffassung (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Aufl., § 18 Rn. 7, m.w.N.; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 04.02.2000 – 11 B 39/99 –, Buchholz 406.11 § 131 BauGB Nr. 110) ist auf das schleswig-holsteinische Ausbaubeitragsrecht zu übertragen (vgl. Thiem/Böttcher, KAG SH, § 8 Rn. 647f). Es ist auch in der Rechtsprechung des Senats in Anwendung des § 8 KAG

zum Anschlussbeitragsrecht anerkannt, dass in Gebieten nach § 34 BauGB bei bebauten Grundstücken – anders als bei unbebauten oder überplanten Grundstücken – die tatsächliche Nutzung Grundlage für die Beitragsbemessung sein kann (Senatsurt. v. 21.12.1993 – 2 L 135/92 –, Die Gemeinde 1994, 90 = SchLHA 1994, 94 = KStZ 1994, 236). Soweit die Klägerin meint, in diesem Fall sei auf Grund der vorgefundenen Situation kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung erkennbar, übersieht sie, dass die Regelungen der ABS über den Einzelfall hinaus generell-abstrakte Festsetzungen enthalten, die im Prinzip zulässige Verteilungsregelungen beinhalten und daher auch in diesem Einzelfall zur Anwendung gelangen müssen.

KAG § 8, KAG § 11, AO § 228, AO § 231, AO § 258

Straßenausbaubeitrag, Erneuerung, Vorteil, Vollstreckungsaufschub, Zahlungsverjährung

- 1. Zur Beitragsfähigkeit der Erneuerung und des Aus- und Umbaus einer Straße.**
- 2. Vollstreckungsaufschub nach § 258 AO ist die innerdienstliche Weisung, im Einzelfall eine Vollstreckung aus Gründen der Billigkeit oder Zweckmäßigkeit vorübergehend einzustellen oder zu beschränken.**
- 3. Eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung i.S.d. § 258 AO, die gemäß § 231 Abs. 1 AO die Zahlungsverjährung unterbricht, kann auch dann (noch) vorliegen, wenn die abzuwartende Klärung einer Frage in einem anderen Verfahren erst nach längerer Zeit erfolgt.**

OVG Schleswig, Beschluss vom 07. Oktober 2008, AZ: 2 MB 23/08

Gründe:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 28.08.2008 ist unbegründet.

Die zu ihrer Begründung dargelegten Gründe, die allein Gegenstand der Prüfung durch den Senat sind (§ 146 Abs. 4 S. 6 VwGO), stellen das Ergebnis des angefochtenen Beschlusses nicht in Frage. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung darauf gestützt, dass die abgerechnete Straßenbaumaßnahme eine beitragspflichtige nochmalige Herstellung i.S.d. § 8 Abs. 1 KAG a.F. ist. Die Fahrbahn sei erneuert worden, ein zweites Gehweg und ein Parkstreifen seien erstmals hergestellt worden. Die Baumaßnahmen an der Straßenentwässerung seien jedenfalls unter dem Gesichtspunkt einer nochmaligen Herstellung beitragsfähig.

Diese Auffassung des Verwaltungsgerichts wird durch das Beschwerdevorbringen nicht in Frage gestellt. Der Vortrag der Antragstellerin trifft nicht die hier maßgeb-

lichen rechtlichen Fragen. Eine nochmalige Herstellung i.S.d. § 8 Abs. 1 KAG a.F. (bzw. Erneuerung i.S.d. § 8 Abs. 1 in der durch ÄndG v. 30.11.2003 geschaffenen Fassung) ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine gleichsam „neue“ Einrichtung. Durch sie wird eine nicht mehr (voll-) funktionsfähige, also erneuerungsbedürftige Einrichtung durch eine neue, gebrauchstaugliche ersetzt (Senatsurt. v. 24.02.1999 – 2 L 146/96 –, NordÖR 1999, 311 = SchLHA 1999, 190). Dass die abgerechneten Straßenbaumaßnahmen unter diesen so gefassten Begriff der nochmaligen Herstellung bzw. der Erneuerung zu fassen sind, wird von der Antragstellerin nicht bezweifelt. Sie rügt – lediglich –, dass die Erneuerung nicht erforderlich gewesen sei, sowie, dass ihr durch die Baumaßnahme im Vergleich zum vorherigen Ausbauzustand keine zusätzlichen Vorteile erwachsen seien. Beide Angriffe haben keinen Erfolg.

Wenn die Antragstellerin vorträgt, der Ausbau sei deshalb nicht erforderlich gewesen, weil dieser Bereich der Wilhelmstraße bereits „Anfang der 80er Jahre“ ausgebaut worden sei, so vermag dies nicht zu überzeugen. Die Erneuerungsbedürftigkeit einer Straße ist nicht mit der fehlenden Verkehrssicherheit gleichzusetzen und setzt sie auch nicht voraus (Senatsurteil v. 24.02.1999, a.a.O.). Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 10.10.1995 – 2 M 30/95 –, Die Gemeinde 1996, 274; Urt. v. 24.02.1999 – 2 L 146/96 –, a.a.O.) dürfte ein Erneuerungsbedarf nach 20 bis 25 Jahren realistisch sein (vgl. auch BayVG, Urt. v. 19.09.1991 – 6 B 88.1578 –, BayVBl 1992, 728 = KStZ 1992, 193; Thiem/Böttcher, Rn 349 zu § 8 KAG). Diese Zeitspanne war seit der vorherigen Ausbaumaßnahme offenkundig verstrichen. Zudem bezöge sich diese Argumentation ohnehin lediglich auf die Erneuerungsbedürftigkeit der Fahrbahn, nicht aber auch auf die anderen Teileinrichtungen, die unstreitig erstmals angelegt worden (zweites Gehweg, Parkbuchten, Straßenbegleitgrün u.ä.) und als Aus- oder Umbau beitragsfähig sind.

Das Vorliegen einer grundsätzlich beitragsfähigen Straßenbaumaßnahme steht hiernach nicht in Frage. Der Antragstellerin werden durch diese Straßenbaumaßnahme auch Vorteile i.S.d. § 8 Abs. 1 KAG verschafft. Dies bedarf hinsichtlich der nochmaligen Herstellung (der Erneuerung) keiner besonderen Begründung. Der Vorteil der Erneuerung liegt darin, dass eine abgängige Teileinrichtung durch eine neue ersetzt wird (Thiem/Böttcher, Rn 343a zu § 8 KAG). Anders als bei einer Aus- oder Umbaumaßnahme müssen daher mit einer Erneuerung keine zusätzlichen Vorteile im Vergleich zum Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung verbunden sein, damit sie beitragsfähig ist. Aus dem gleichen Grunde stellt sich bei einer Erneuerung die Frage nach kompensationsfähigen Nach-

teilen nicht (Senatsurt. v. 24.02.1999 – 2 L 146/96 –, a.a.O.). Der Antragstellerin als Eigentümerin eines an der ausgebauten Straße angrenzenden Grundstücks kommen deshalb beitragsauslösende Vorteile zu.

Soweit das Verwaltungsgericht auf den Gesichtspunkt des Aus- und Umbaus abgestellt hat, ist dies ebenfalls nicht zu beanstanden. Der angefochtene Beschluss führt zutreffend aus, dass die Anpassung der Oberflächenentwässerung und die erstmalige Anlegung eines Parkstreifens zu einer verbesserten Nutzbarkeit der Straße führen. Die stärker differenzierende Aufteilung der Gesamtfläche und die damit einhergehende Entflechtung der Verkehrsarten führt zu einer Steigerung der Verkehrssicherheit und damit ebenso wie die Verbesserung der Oberflächenentwässerung zur Beitragsfähigkeit der diese bewirkenden baulichen Maßnahme (Thiem/Böttcher, Rnrrn 328, 331a, 339 zu § 8 KAG). Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist der mit den angefochtenen Bescheiden geforderte Beitragsanspruch nicht wegen Verstreichens der Zahlungsverjährungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. § 228 AO) erloschen (§ 47 AO). Dem Verwaltungsgericht ist darin zuzustimmen, dass die fünfjährige Frist des § 228 Satz 2 AO gem. § 231 AO unterbrochen worden ist.

Die Unterbrechungshandlung liegt – wie vom Verwaltungsgericht angenommen – in dem von der Gemeinde A-Stadt aufgrund Vereinbarung gewährten Vollstreckungsaufschub. Vollstreckungsaufschub nach § 258 AO ist die innerdienstliche Weisung, im Einzelfall eine Vollstreckung aus Gründen der Billigkeit oder Zweck-

mäßigkeit vorübergehend einzustellen oder zu beschränken (Thiem/Böttcher, Rn 50 zu § 15 KAG).

Mit Schreiben vom 21.09.2000 (Bl. 252 der Beiakte A) hatte die Gemeinde A-Stadt angeregt, dass „eine Vereinbarung des Inhalts getroffen wird, dass die Gemeinde A-Stadt Sie (die Antragstellerin) vor Einleitung von Vollziehungsmaßnahmen mit einer Frist von einem Monat unterrichtet, so dass Sie (die Antragstellerin) ausreichend Gelegenheit hätten, ggf. einen Antrag auf Herstellung der sofortigen Vollziehung nach § 80 V VwGO zu stellen“. (Trotz des Wortlauts war damit offensichtlich ein nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellender Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemeint.) Dem hat die Antragstellerin mit Anwaltsschreiben vom 07.02.2001 (Bl. 246 der Beiakte A) zugestimmt. Mit Schreiben vom 12.02.2001 (Bl. 247 der Beiakte A) hat die Gemeinde A-Stadt noch einmal klargestellt, dass dies keine Aussetzung der Vollziehung bedeute. Damit hatte die Gemeinde A-Stadt – einerseits – zwar zum Ausdruck gebracht, dass sie keine Aussetzung der Vollziehung (i.S.d. § 361 AO bzw. hier § 80 Abs. 4 VwGO) aussprechen, sondern – andererseits – nur vorerst, nämlich vor dem Hintergrund des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 9 A 49/02, zunächst keine Vollzugsmaßnahmen vornehmen wollte. Dies letztere beinhaltet eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung i.S.d. § 258 AO. Der Antragstellerin ist darin zuzustimmen, dass „einstweilige“ Maßnahmen nur in Betracht kommen, wenn vorübergehende Umstände vorliegen, die eine Vollstreckung unbillig erscheinen lassen (vgl. BfH, Ur. v. 31.05.2005 – VII § 62/04 –, HFR

2005, 935). Dies unterscheidet sie von der Niederschlagung nach § 261 AO. Der Vollstreckungsaufschub war hier jedoch von vornherein dadurch zeitlich befristet, weil der Ausgang des Verfahrens 9 A 49/02 abgewartet werden sollte, um in diesem und einer Vielzahl von Parallelverfahren die eventuellen Auswirkungen auf die Berechnung der Verteilungsfläche einrechnen zu können. Im Zeitpunkt der einstweiligen Einstellung war der Gemeinde A-Stadt jedenfalls nicht erkennbar, dass eine Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 9 A 49/02 sich bis zum Mai 2006 hinzöge.

Im Übrigen stellt sich die Frage, was noch als kurzfristiges Zuwarten i. S. v. § 258 AO angesehen werden kann, regelmäßig im Rahmen einer vom Abgabenschuldner beanspruchten Ermessensentscheidung über die einstweilige Einstellung. Sofern die Behörde – wie hier – über einen längeren Zeitraum an der einstweiligen Einstellung festhält, bleibt der Charakter dieser Maßnahme erhalten, die auch weiterhin nach § 231 AO die Verjährung unterbricht. Ob – wie der Antragsgegner im Gegensatz zu den früheren Äußerungen der Gemeinde A-Stadt nunmehr meint – mit der 2001/2002 getroffenen Abrede „dem Aussetzungsantrag faktisch entsprochen worden“ war und deshalb die Wirkungen einer Aussetzung anzunehmen seien, braucht der Senat in diesem Verfahren nicht zu entscheiden, da hier nicht darüber zu befinden ist, ob für den vergangenen Zeitraum Aussetzungszinsen oder Säumniszuschläge verlangt werden können (§ 237 bzw. § 240 AO).

Aus dem Landesverband

Infothek

Alte Verkehrsschilder bleiben gültig

Alte Verkehrsschilder, deren Erscheinungsbild sich 1992 geändert hat, sollen weiterhin gültig bleiben. Das hat das Bundesverkehrsministerium am 13. April 2010 angekündigt. Zuvor hatten sich die kommunalen Spitzenverbände intensiv hierfür eingesetzt, um Rechtsunsicherheit und Kosten für die Kommunen zu vermeiden. Anderenfalls hätten all diejenigen Verkehrsschilder kurzfristig ersetzt werden müssen, die noch dem bis 1992 gültigen Design entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass in den Kommunen noch eine hohe Zahl solcher Verkehrsschilder existiert. Diese können nun unbefristet weiterverwendet werden.

Verwaltungsvorschrift zu dem Mindestinhalt von Abwasserbeseitigungskonzepten (§ 31 Abs. 3 a LWG)

Der SHGT hatte den Entwurf der Verwaltungsvorschrift zu dem Mindestinhalt und

der Form der Darstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten (ABK) (§ 31 Abs. 3 a LWG) im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhalten. Der SHGT hatte bereits bei der Erarbeitung dieser Verwaltungsvorschrift erhebliche Kritik an den darin vorgesehenen Standards geübt. Im Ergebnis würde jede Gemeinde in Schleswig-Holstein von dieser Verwaltungsvorschrift betroffen sein, sofern sie die Abwasserbeseitigungspflicht auf Grundstückseigentümer übertragen hat oder zukünftig übertragen will.

Die in der Verwaltungsvorschrift ABK gesetzten Standards würden zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand innerhalb der Kommunalverwaltungen führen, der gemessen an dem Nutzen des Abwasserbeseitigungskonzepts nach Auffassung des SHGT außer Verhältnis stehen würde. Daher haben wir uns gegen eine Einführung der Verwaltungsvorschrift zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen und angeregt, im Rahmen der anstehenden zweiten Überarbeitung des Landeswassergesetzes zunächst die Standards für die Erstellung von

Abwasserbeseitigungskonzepten auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.

Termine:

27.05.2010: Rechts-, Verfassungs- und Finanzsausschuss

24.06.2010: Bürgermeisterstudienfahrt der hauptamtlichen Bürgermeister und der Amtsdirektoren des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein vom 24. bis 26. Juni 2010 nach Potsdam

28.06.2010: Landesvorstand des SHGT um 10.00 Uhr in Kiel, Haus der Kommunalen Selbstverwaltung

01.07.2010: Zweckverbandsausschuss des SHGT um 10:00 Uhr in Kiel, Reventloulalée 6, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Großer Sitzungssaal

26.08.2010: Landesvorstand, Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel um 10.00 Uhr

30.09.2010: Bürgermeisterfachkonferenz des SHGT vom 30. September bis 01. Oktober 2010 im Töpferhaus, Alt Duvenstedt

Laudatio auf Werner Schumacher*

Bürgermeister Michael Koch, Landesvorsitzender des SHGT

Sehr geehrter Herr Schumacher, lieber Werner, sehr geehrte Frau Schumacher, sehr geehrter Herr Kreispräsident, sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren Gemeindevertreter, sehr geehrte Damen und Herren!

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag, für den ich als Vorsitzender auch im Namen unseres Landesgeschäftsführers Jörg Bülow hier sprechen darf, gratuliert Dir, lieber Werner, ganz herzlich zu Deinem 40-jährigen Amts- und Dienstjubiläum als Bürgermeister der Gemeinde Krüzen. In diesen vier Jahrzehnten hast Du die Entwicklung der Gemeinde Krüzen an maßgeblicher Stelle geprägt und Dich in herausragender Weise um die Belange der Bürgerinnen und Bürger in Krüzen gekümmert. Dein fester Wille, die Dinge zum Positiven zu verändern, verbunden mit Deiner Lebenserfahrung, Deiner Bürgernähe und Sachkompetenz sowie Deine umfassende kommunalpolitische Erfahrung sind die Grundlage für Deine stets mit Leidenschaft, Verantwortungsgefühl und Augenmaß getroffenen Entscheidungen.

Durch Deine Kompetenz konntest Du außerordentlich viel Gutes nicht nur für Krüzen und seine Bürgerinnen und Bürger bewirken, sondern auch weit darüber hinaus. Du übst Dein kommunalpolitisches, ehrenamtliches Engagement seit über 20 Jahren auch als Amtsvorsteher des Amtes Lüttau aus, seit rund 16 Jahren bist Du Kreisvorsitzender des Gemeindetages im Kreis Herzogtum Lauenburg und Mitglied des Landesvorstandes des Gemeindetages, davon seit 12 Jahren als stellvertretender Landesvorsitzender des SHGT.

Auch dort, meine Damen und Herren, ist Werner Schumacher einer der engagiertesten Interessenvertreter für die Gemeinden in Schleswig-Holstein. Dieses zeigt sich auch gerade jetzt wieder, wo es um die künftigen Inhalte der Amtsordnung geht. Ich behaupte: Werner Schumacher ist für die Gemeinde Krüzen, das Amt Lüttau, die Region und den Schleswig-Holsteinischen Gemeindegtag ein Glücksfall. Zu Recht wurde Werner Schumacher in Anerkennung seines ehrenamtlichen Engagements im Februar 2007 vom Bundespräsidenten für herausragende Verdienste im ehrenamtlichen Bereich mit dem Verdienstkreuz am Band ausgezeichnet. In der Würdigung für die Ordensverleihung heißt es u.a.: „Die Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum, u. a. durch eine zentrale Frischwasserversorgung, die Versorgung mit Erdgas sowie

der Bau von zentralen Abwasseranlagen in den Amtsgemeinden waren ebenso ein Anliegen wie zahlreiche Bauentwicklungsprogramme. Er kümmerte sich um die gemeindeübergreifenden Kindergärten und engagierte sich in der Feuerwehr. Herr Werner Schumacher war 21 Jahre Mitglied des Kreistages im Kreisherzogtum Lauenburg und viele Jahre Vorsitzender des Land- und Forstausschusses. Darüber hinaus war er von 2003 bis 2006 Vorsitzender der Interessengemeinschaft Tourismus im Herzogtum Lauenburg. Hier sorgte er für ein internetgestütztes Vermarktungskonzept sowie die Stärkung des Tourismus im ländlichen Bereich. Außerdem war er über 17 Jahre Vorstandsvorsitzender der Raiffeisenbank Lauenburg“.

Sicherlich könnten wir noch viele weitere Beispiele des erfolgreichen Wirkens von Werner Schumacher aufzählen. Fest steht jedoch, dass sein kommunalpolitisches Wirken der letzten vier Jahrzehnte durch viel Arbeit, ungezählte Sitzungen, Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern usw., usw. gekennzeichnet ist.

Ich glaube, wenn Werner Schumacher die Frage gestellt würde, warum er sich seit vier Jahrzehnten als Bürgermeister seiner Heimatgemeinde, im Amt, im Kreis und auf Landesebene so engagiert, würde der Fragende mit einer Gegenfrage rechnen müssen, die da lauten könnte: „Warum denn nicht?“ Für Werner Schumacher ist sein ehrenamtliches Engagement Pflicht-

aufgabe. Er lässt sich von der Erkenntnis leiten, dass wir selbst für unser Leben und unsere Welt verantwortlich sind. Ihn trägt die Zuversicht, dass es sich lohnt, wenn wir uns für die Zukunft unserer Heimat und ihrer Menschen einsetzen. Werner Schumacher erfüllt seinen Auftrag als Staatsbürger ganz im Sinne des Freiherrn vom Stein. Staatsbürger zu sein ist für Werner Schumacher auch Pflichtaufgabe im Sinne einer „tätigen Mitarbeit an gemeinsamen Interessen und Aufgaben“.

Werner Schumacher nimmt den demokratischen Anspruch kommunaler Selbstverwaltung ernst, weil er aus seiner jahrzehntelangen Erfahrung und eigenem Erleben weiß, dass kommunale Selbstverwaltung nur funktioniert, wenn sie vom Engagement der mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Bürgerinnen und Bürgern getragen wird. Er weiß auch, dass die Gestaltungsspielräume kommunaler Selbstverwaltung immer wieder aufs Neue erkämpft werden müssen; sie nichts Statisches sind. Gerade jetzt erleben wir wieder, dass die kommunale Finanzausstattung vielerorts immer kritischer wird und die Gefahr weiterer staatlicher Einflussnahme auf die kommunale Selbstverwaltung über Gesetze und Verordnungen oder Fördermittelkriterien aus Brüssel, Berlin oder Kiel besteht.

Hier bedarf es engagierter Menschen, die mit Ideen, Sachkenntnis und dem nötigen Mut zur Kontroverse, aber auch dem Blick für das Machbare und der Bereitschaft zum Kompromiss, für die Interessen der kommunalen Selbstverwaltung und damit

* Rede des Landesvorsitzenden anlässlich der Feier zum 40-jährigen Bürgermeisterjubiläum von Werner Schumacher



Bürgermeister Heuer gratuliert dem Jubilar und seiner Frau

der Bürgerinnen und Bürger vor Ort eintreten. Werner Schumacher gehört zu diesen engagierten Bürgern und genießt die notwendige Akzeptanz, damit sein Wort wahrgenommen wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, in seiner Laudatio anlässlich des 70. Geburtstages von Werner Schumacher sagte unser Landesgeschäftsführer, Jörg Bülow, u.a.: „Lieber Werner, alle, die mit Dir in der Kommunalpolitik zusammenarbeiten spüren: es liegt Dir am Herzen!“ Treffender kann man es nicht formulieren.

Durch seine fachliche Kompetenz, sein ausgleichendes Wesen und sein genaues Gespür für die aktuellen Bedürfnisse und Zukunftsfragen der Gemeinden ist Werner Schumacher nicht nur für seine Gemeinde, sondern für die kommunale Familie zu einer besonders gewichtigen Stimme in Schleswig-Holstein geworden. Werner Schumacher ist immer zur Stelle, wenn er gerufen wird. Dieses bewies er zuletzt, als

mein Vorgänger im Amt, Volker Dornquast, zum Staatssekretär berufen wurde und seine Aufgaben als Landesvorsitzender von einem Tag auf den anderen niederlegen musste. Werner Schumacher war sofort zur Stelle und hat als 1. stellvertretender Landesvorsitzender bis zur Neuwahl des Landesvorsitzenden die Amtsgeschäfte geführt.

Lieber Werner, wir alle kennen und schätzen Dich als Menschen, der mit hohem Verantwortungsbewusstsein seine Aufgabe erfüllt. Du hast Dich um unser Gemeinwesen verdient gemacht! Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Krützen können sich glücklich schätzen, Werner Schumacher als Bürgermeister zu haben. Du kannst auf Deine Leistung stolz sein. Persönlich und im Namen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages sagte ich mit großem Respekt und Achtung vor Deiner Leistung: Herzlichen Glückwunsch zum 40-jährigen Amts- und Dienstjubiläum als Bürgermeister der Gemeinde

Krützen. Ich wünsche Dir weiterhin alles Gute, Gesundheit und vor allem Gottes Segen.

Ein Dank gilt heute aber auch Deiner Frau und Deiner Familie, die sicherlich häufig zurückstehen mussten, wenn Du, lieber Werner, wieder einmal in Sachen Gemeinde Krützen oder für das Amt Lüttau bzw. den SHGT unterwegs warst.

Sie, liebe Familie Schumacher, insbesondere aber Sie, sehr geehrte Frau Schumacher, haben Ihren Mann stets voll unterstützt und ihm sicher auch den Freiraum eröffnet, sein kommunalpolitisches Engagement auszuüben. Daher sind wir auch Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet und möchten dies mit diesem Blumengruß des SHGT unterstreichen.

Und da Sie Teil des Erfolges Ihres Mannes sind, liebe Frau Schumacher, haben wir uns gedacht, ist unser Geschenk für Ihren Mann, gleichzeitig auch ein Geschenk für Sie beide, nämlich ein Beitrag für Ihre nächste Reise.

KomFIT 2010 am 14.09.2010 in Kiel - Innovation und Investition

Wirtschaftskrise, Finanzkrise, Euro-Rettungsschirm, Schuldenbremse und Haushaltskonsolidierung führen dazu, dass die Kommunen alle Ausgaben kritisch hinterfragen müssen. Gleichzeitig soll dem sich nur langsam erholenden, empfindlichen Konjunkturpflänzchen nicht der Boden auf dem es wächst entzogen werden. Für die Kommunen bedeutet dieses oft die Quadratur des Kreises. Da werden die IT-Ausgaben einer Verwaltung noch schneller als in der Vergangenheit Gegenstand der Diskussion. Daher wird die Frage, ob man an IT oder besser durch IT sparen kann, in vielen Vorträgen der KomFIT-Jahresveranstaltung am 14.09.2010 in der Kieler Halle 400 eine Rolle spielen.

Ein Beispiel für die Überwindung des Spagats zwischen Ankurbelung der Wirtschaft, Verbesserung von Verwaltungsprozessen und Ausgabenreduzierung in den Kommunalverwaltungen sind die mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II und der Kommunalen Landesverbände initiierten verwaltungsübergreifenden IT-Projekte. Der aktuelle Umsetzungsstand wird in der Veranstaltung dargestellt werden.

Zu allem Überflus stellt die IT der öffentlichen Verwaltung genauso wie die der Wirtschaft ein beliebtes Angriffsziel für Kri-

minelle dar. Welches Ausmaß die Bedrohungen tatsächlich bereits angenommen haben und mit welchen Strategien man sich erfolgreich schützen kann, wird ebenfalls beleuchtet.

Nachdem Kommunen und Land im vergangenen Jahr intensiv an der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie gearbeitet haben, darf der Bericht des Einheitlichen Ansprechpartners mit Spannung erwartet werden. Ein Blick hinter die Kulissen wird erläutern, was auf dem Weg zwischen dem Dienstleistungserbringer und der zuständigen Stelle beim Einheitlichen Ansprechpartner IT-unterstützt oder manuell passiert, und in welchem Maße das Serviceangebot des Einheitlichen Ansprechpartners in den ersten neun Monaten des Jahre bereits national und auch international in Anspruch genommen wird.

Auch durch das neue Personenstandsrecht und die Einführung des neuen Personalausweises kommen erhebliche Veränderungen auf die Kommunen zu. In beiden Fällen werden neue elektronische Übermittlungspflichten geschaffen, die durch die Kommunen umgesetzt werden müssen. Gleichzeitig stellt die Einführung des elektronischen Personenstandsregisters eine große Herausforderung dar. In

der Veranstaltung erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den aktuellen Umsetzungsstand aus erster Hand.

Besonders stolz ist das KomFIT auf den jüngsten ‚Nachwuchs‘ der Kommunalen Landesverbände, das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZ-SH), welches gerade erst seine Pforten geöffnet hat und sich auf der Veranstaltung vorstellen wird. Zum September soll eine detaillierte Bestandsaufnahme nebst Kartographierung der Breitbandversorgung in Schleswig-Holstein vorliegen, die dann Basis für konkrete Empfehlungen für den Breitbandausbau in Schleswig-Holstein sein werden.

Man merkt schon, auch 2010 ist ein Jahr wichtiger IT-Projekte und die Kieler Halle 400 wird am 14.09.2010 den Mitgliedern der Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein sowie Gästen aus weiteren Kommunal- und auch Landesverwaltungen wieder ein breit gefächertes IT-Programm bieten können. Ein fester Bestandteil der Veranstaltung ist seit Jahren außerdem die Begleitausstellung, in der zahlreiche Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen für die kommunale IT präsentieren werden. Damit bietet die KomFIT-Jahresveranstaltung eine einmalige Kombination, die es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erlaubt sich innerhalb kürzester Zeit einen aktuellen Überblick über wichtige Entwicklungen zu verschaffen.

Frank Weidemann

Die innovative Gemeinde

Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft – ein Modell für die Zukunft – keine Angst vor neuen Aufgaben!

Delingsdorf hat eine Größe von 809 ha, ca. 2200 Einwohner und liegt im Kreis Stormarn zwischen den Städten Ahrensburg und Bargtheide

Die Trägerschaft für eine Kindertagesstätte stellt hohe Anforderungen an einen Betreiber. Es müssen die vielfältigen gesetzlichen Anforderungen sichergestellt werden. Die Anforderungen des Landes, Kreises und der Landesunfallkasse müssen erfüllt und dauerhaft sichergestellt werden. Nicht zuletzt müssen zusammen mit der Kita-Leitung die vielfältigsten Elternwünsche nach Betreuungszeiten, die Personalentwicklung und die Kosten unter einen Hut gebracht werden.

Als nun vor einigen Jahren der Elternverein, der unseren bis dahin 4-gruppigen Kindergarten Anfang der 90er Jahre gegründet hatte, die Kindertagesstätte nicht mehr betreuen wollte und konnte, da der Umfang und die Qualitätsanforderungen zu hoch wurden, kam die Gemeinde als Träger ins Boot. Die enge Verbundenheit der Kindertagesstätte mit der Gemeinde sollte auf jeden Fall erhalten bleiben. In vielen kleineren Gemeinden hat die Kindertagesstätte/ der Kindergarten teilweise die Funktion der Dorfschule übernommen. Junge Familien finden hier erste Anknüpfungspunkte in die Dorfgemeinschaft und Kontakt zu Menschen, die in einer vergleichbaren Situation sind. Durch gemeinsame Aktivitäten und Feste gibt es Bezugspunkte in die Nachbarschaft, in den Sportverein oder die Feuerwehr. Durch die Teilnahme der Großeltern an Kindergartenaktivitäten ist auch der erste Schritt zum generationsübergreifenden Miteinander getan.

Nach einigen Diskussionen und der Sichtung verschiedener Angebote freier Träger fasste die Gemeinde den Beschluss, die Trägerschaft für die Kindertagesstätte in eigener Regie fortzuführen.

Allerdings benötigten wir hierfür Hilfe und Unterstützung um vor den umfangreichen gesetzlichen Anforderungen nicht „in die Knie“ zu gehen. Die Amtsverwaltung übernahm so die Verwaltung und den Gebühreneinzug. Die fachliche Steuerung der Einrichtung, die Sicherstellung aller rechtlichen und qualitativen Forderungen übernahm Frau Sturm-Hansow (Fa.KITACONSULT), die uns seither als externe Fachberaterin in allen Fragen der gesetzlichen Anforderungen, Änderungen, der Personalentwicklung und der gesamten Fachaufsicht in beratender Funktion zur Seite steht.

Mit der Unterstützung durch Frau Sturm-Hansow ist es uns gelungen, den „Spagat“ zwischen Nachfrageorientierung und effektiver Wirtschaftlichkeit zu schaffen. Von ihrer umfangreichen landesweiten Erfahrung profitieren nicht nur wir als Träger, sondern auch unsere Kita-Leitung. Diese erhält Hilfe und Beratung in allen Fragen der Führung des Personals und der Einrichtung. Es hat sich ein vertrauensvolles und konstruktives Arbeitsverhältnis aufgebaut. Dieses entlastet auch einen Bürgermeister. Da Frau Sturm-Hansow in verschiedenen Kindertagesstätten in den unterschiedlichsten Kreisen Schleswig-Holsteins tätig ist, profitieren auch die Leitungen untereinander von den Ausarbeitungen und den verschiedensten Herangehensweisen beim „Blick über den Tellerrand“. Themen wie Aufsichtspflicht, leistungsorientierte Bezahlung oder Datenschutz treiben unserer Kita-Leitung inzwischen nicht mehr den Angstschweiß auf die Stirn. Auch ich als Bürgermeister und meine Gemeindemitglieder wissen uns so in guten Händen. Die regelmäßig erfolgenden Quartalsberichte vermitteln uns die nötige Sicherheit in der Umsetzung unseres Kindertagesbetreuungsangebotes, zumal diese meistens auch weiterentwickelnde Empfehlungen enthalten. Die Kosten dieser Beratung belaufen sich lediglich auf unter 1% der Jahresbetriebskosten unserer Kindertagesstätte. Diese hätten wir bei der Übernahme durch einen großen Träger ohnehin gehabt, allerdings zusätzlich zu einem nicht unerheblichen höheren Verwaltungskostenanteil. Diesen können wir lieber in die Kita geben. Wir sparen somit und können alle wesentlichen Entscheidungen selber



„Der Aufbau einer kommunalen KITA hat sich als Glücksfall für uns erwiesen“ – BGM Randolph Knudsen.

beeinflussen.

Unser Weg hat sich im Nachhinein als Glücksfall herausgestellt. Nicht nur, dass die Gemeinde Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten über die Kinderbetreuung als „Herzstück“ der Kommune in den Händen behalten hat, auch das Verständnis und Miteinander zwischen Eltern, Personal und der Gemeinde als Träger hat sich positiv entwickelt. Gerade finanziellen Entwicklungen sind für die Gemeinde besser und transparenter fass- und steuerbar.

Für eine Gemeinde wie Delingsdorf mit 2200 Einwohnern und einer Kindertagesstätte mit zur Zeit 8 Gruppen, einem Hortangebot und auch einem Angebot für unter 3-jährige Kinder, war es der richtige Weg, um die Kinderbetreuung als Herzstück der Kommune mit einem hohen Standard in der Gegenwart zu erhalten und für die Zukunft weiterzuentwickeln. Dieses gelebte Engagement hat in den letzten 10 Jahren viele junge Familien auch dazu bewogen, sich in Delingsdorf niederzulassen. Die stetige Angebotserweiterung und gleichzeitig sehr gute Auslastung der Kita sprechen für sich.

Randolf Knudsen

Bürgermeister Gemeinde Delingsdorf



Kita „Lütten Hus“ in Delingsdorf – Glücksfall und „Herzstück“ für die Gemeinde

Die KoGA präsentierte sich bei der Amtsvorstehertagung in Molfsee

– Klärteichentschlammung – das sollten Sie beachten!

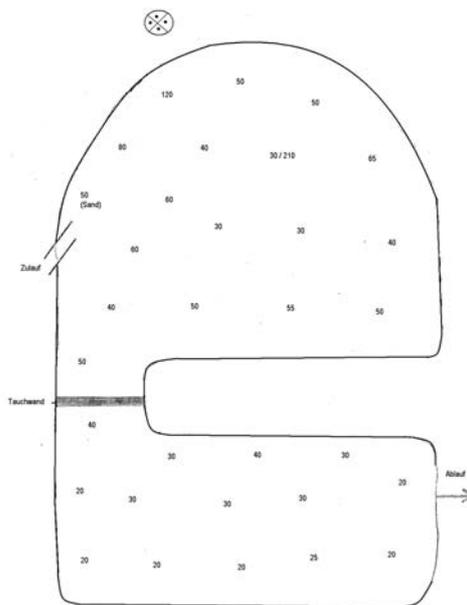
Anlässlich der Amtsvorstehertagung am 7. Mai 2010 in Molfsee präsentierte sich die KoGA mit einem Stand. Mit vielen interessierten Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern konnten dabei Kontakte geknüpft werden. Die besonders nachgefragten Themen waren die Umsetzung der Dichtigkeitsprüfung nach der DIN 1986-30, aber auch die Entschlammung von Klärteichen und die Wartung von Kleinkläranlagen.

Dazu hier noch einmal folgende Informationen:

Klärteichentschlammung – das sollten Sie beachten!

Klärteichanlagen tragen, insbesondere in ländlichen Regionen, ganz wesentlich dazu bei gemeindliches Abwasser zu reinigen. Um die vorgeschriebenen Grenzwerte einhalten zu können, müssen sie einwandfrei funktionieren. Eine wichtige Maßnahme dabei ist die regelmäßige Entschlammung der Klärteichanlage – eine Maßnahme, die die Gemeinden, je nach Verfahren und Größe der Anlage, erhebliche Summen kosten kann. Da lohnt es sich, bereits bei der Anfrage von Angeboten mit Bedacht vorzugehen.

Klärteichanlagen verschlammten durch Ablagerungen und durch abgestorbene Mikroorganismen, die das Abwasser gereinigt haben. Der Schlamm setzt sich vor-



wiegend in dem ersten von in der Regel drei hintereinander liegenden Teichen ab. Im ersten Teich setzen sich, durch Verringerung der Fließgeschwindigkeit, Fäkalien und andere Feststoffe (Hygieneartikel) ab. Diese Stoffe lagern sich über Jahre ab und nehmen schließlich soviel Raum ein, dass die Anlage nicht mehr richtig arbeiten kann. Die von der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) in Schleswig-Holstein geforderten Grenzwerte können nicht mehr eingehalten werden. Deshalb müssen Klärteichanlagen regelmäßig ent-

schlamm werden: natürlich belüftete Anlagen nach 10 bis 15 Jahren, technisch belüftete Anlagen nach ca. 5 Jahren.

Schlammvermessung und Analyse

Jedes Angebot zur Klärteichentschlammung sollte auf Grundlage einer Schlammvermessung mit Analyse des Klärschlammes erstellt werden.

Bei der Schlammvermessung wird ein Raster über die Teichoberfläche gelegt und die Schlammstärke mit Hilfe von Messstangen ermittelt. Über die Fläche des Teiches kann so das Gesamtvolumen des Schlammes ermittelt werden.

Anhand der Probe des Klärschlammes werden seine Nähr- und Schadstoffgehalte bestimmt, die ganz wesentlich über die weitere Behandlung des Klärschlammes entscheiden: Klärschlämme können, bei Einhaltung der Grenzwerte, in der Landwirtschaft als Düngemittel eingesetzt werden. Diese Verwertung ist wesentlich günstiger als eine Entsorgung über Verbrennungsanlagen, die bei Grenzwertüberschreitungen erforderlich wird.

Entschlammungs-Verfahren

Um den Schlamm aus den Teichen zu entfernen, gibt es zwei Verfahren: Die Flüssigentschlammung und die Entschlammung mit Großzentrifugen. Bei der Flüssigentschlammung wird der Wasserspiegel abgesenkt und der Schlamm im pumpfähigen Zustand gehalten. Der Schlamm wird dann mit Vakuumwagen abgesaugt und direkt auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Durch den hydraulische Druck besteht die Gefahr von Grund- und Böschungsbrüchen. Der Klärschlamm kann nur bis maximal sieben Prozent Trockensubstanz gepumpt werden. Bei unsachgemäßer Durchführung kann es dazu kommen, dass viel Wasser und wenig Schlamm ausgebracht wird. Bei der Entschlammung mit Großzentrifugen bleibt die Teichanlage komplett in Betrieb. Der Schlamm wird mit einer an einem Großbagger befestigten Rühr-Saug-Pumpe einer Zentrifuge zugeführt. Dort wird der Schlamm vom Wasser getrennt und das Zentratwasser der Teichanlage sofort wieder zugeführt, Grund- und Böschungseinbrüchen wird so vorgebeugt. Der in der Zentrifuge entwässerte Schlamm wird verladen und zu einem Klärschlammzwischenlager transportiert.

Zur Hygienisierung wird der Schlamm mit Kalk versetzt. Dadurch verbessern sich auch seine Eigenschaften: er wird stapelfähig und ist noch besser für die landwirtschaftliche Verwertung geeignet.



(v. li.): WZV-Abwasseringenieur Jens Thomas und Dr. Beatrix Klüver, Amtsvorsteherin des Amtes Bornhöved, mit WZV-Verbandsvorsteher Jens Kretschmer diskutieren aktuelle Abwasserthemen



Anlage zur Entschlammung mit Großzentrifugen

Bei Angeboten auf die Grundlagen achten

Bereits bei den Angeboten aber auch bei der Abrechnung einer Entschlammung mit dem beauftragten Unternehmen, sollte darauf geachtet werden, dass nur die entnommene Schlammmenge als Trockensubstanz die Abrechnungsbasis ist. Bei einer Abrechnung nach Originalsubstanz besteht die Gefahr, dass das im Schlamm enthaltene Wasser mit bezahlt wird. Die Entschlammung mit Großzentrifugen ist nicht für alle Teichanlagen geeignet, weil der erhöhte technische Aufwand zusätzliche Kosten verursacht. Anhand einer Schlammvermessung kann das geeignete Verfahren jedoch schnell bestimmt werden.

Pressemitteilungen

SHGT vom 11. Mai 2010

SHGT: Keine weiteren Steuersenkungen auf Kosten der Kommunen!

„Für weitere Steuersenkungen zu Lasten der Kommunen gibt es nicht den geringsten Spielraum“, warnte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, angesichts der regionalisierten Daten der Steuer-schätzung davor, die Kommunen handlungsunfähig zu machen.

„Der Absturz der Einnahmen kommt noch härter als bisher geschätzt. 2010 werden

die Steuereinnahmen der Kommunen um 337 Mio. (15,6 %) unter denen von 2008 liegen. Die kommunalen Einnahmen werden nicht vor 2014 das Niveau von 2008 erreichen. Die Sozialausgaben, die Kosten durch Tarifierhöhungen und für gesetzliche Aufgaben der Kommunen steigen jedoch ungebremst weiter“, beschreibt Bülow das Dilemma der Gemeinden und verwies darauf, dass ab 01. August 2013 ein

Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für unter Dreijährige bestehen wird.

Gegenüber 2008 werden den Kommunen jedoch aus Steuern und Finanzausgleich in den Jahren 2009 bis 2014 insgesamt über 1,3 Mrd. € fehlen. Davon entfallen rechnerisch 720 Mio. € auf die Kürzung des Finanzausgleiches durch das Land und 300 Mio. € auf die Steuerausfälle durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz.

Bülow dazu: „Die Einnahmeausfälle der Kommunen sind also nicht nur durch die Krise verursacht, sondern das Ergebnis politischer Fehlentscheidungen auf Bundes- und Landesebene“.

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 18. Mai 2010

Schuldenbremse ja – aber keine Lastenverschiebung auf die Kommunen

Mit großer Sorge sehen die kommunalen Landesverbände der Verankerung der Schuldenbremse in der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung entgegen, weil sie eine einseitige Lastenverschiebung auf die Kommunen befürchten.

„Wir haben in der Anhörung gefordert, dass das Land Schleswig-Holstein den Gemeinden und Gemeindeverbänden unabhängig von seiner eigenen Leistungsfähigkeit eine finanzielle Mindestausstattung garantiert, welche die Kommunen in die Lage versetzen muss, neben den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der pflichtigen Selbstverwaltung auch freiwillige Aufgaben in einem der Bedeutung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts angemessenen Umfang erfüllen zu können.

Übrig geblieben ist, dass das Land die Finanzausstattung der Kommunen ausdrücklich unter den Vorbehalt der eigenen Leistungsfähigkeit stellt“ kritisiert Jochen von Allwörden, Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein den im Landtag vorliegenden Kompromiss. „Viele Entscheidungen, die die Ausgaben der Kommunen beeinflussen werden in Europa und im Bund getroffen. Wenn ein Umweltbericht in der Bauleitplanung gefertigt werden muss oder ein Anspruch auf einen Krippenplatz formuliert wird, dann wirkt sich dies direkt auf die Kommunen vor Ort aus. Da hilft es den Kommunen nicht weiter, wenn das Land sich auf seine eigene Leistungsfähigkeit zurückzieht“, so von Allwörden weiter.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände beruft sich dabei unter anderem auf Rechtsprechung in anderen Bundesländern. So hat das Thüringische Verfassungsgericht zu Recht im Jahr 2005 ausdrücklich festgestellt, dass die Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen nicht unter dem Vorbehalt der Leistungskraft des Landes steht, sondern leistungskraftunabhängig ist.

In der Begründung zur Verfassungsänderung heißt es ausdrücklich, dass eine Besserstellung der Kommunen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht beabsichtigt ist. „Allerorten wird über eine verbesserte Finanzausstattung der Kommunen diskutiert. Der Bund hat eigens eine Gemeindefinanzkommission eingerichtet.

Wir brauchen dringend eine verbesserte Finanzausstattung, um Schulen, Straßen und Kindergärten zu finanzieren. Im Gegensatz dazu will der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein offenbar sogar noch den Eingriff in den Kommunalen Finanz-

ausgleich der vergangenen Jahre, der die Kommunen allein mit 480 Mio. € belastet hat, nachträglich rechtfertigen“, erklärte der Landesgeschäftsführer des Gemeindetages Jörg Bülow.

„Das Land sollte ausdrücklich anerkennen, dass die Verteilung der Einnahmen zwischen den beiden Ebenen Land und Kommunen ausgewogen sein muss. Richtschnur ist die Gleichwertigkeit der Aufgaben von Land und Kommunen. Wir

bitten den Landtag als Verfassungsgeber eindringlich, gerade in den bevorstehenden schwierigen wirtschaftlichen Zeiten keine Verfassungsregelung zu treffen, die die Gleichwertigkeit und Ausgewogenheit zwischen Land und Kommunen in Zweifel zieht“, sagte Jan-Christian Erps, Geschäftsführer des Landkreistages.

„Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich, Mindereinnahmen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, dü-

tere Prognosen aufgrund der jüngsten Steuerschätzung.

Und jetzt auch noch eine Verankerung der Schuldenbremse ohne echten Schutz der kommunalen Finanzausstattung. Das alles geht an die Substanz der Kommunen und wird sie überfordern, wenn der Bund und das Land nicht entschlossen entgegensteuern und die Kommunen schützen“, so die drei Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände abschließend.

Personalnachrichten

Torsten Thormählen wird neuer Bürgermeister in Henstedt-Ulzburg



Torsten Thormählen

Bei der Stichwahl zum neuen Bürgermeister für die Großgemeinde am 09.05.2010 konnte sich Torsten Thormählen (parteilos, vorgeschlagen von der CDU) gegen Karin Honerlah (WHU) durchsetzen. 5.218 Wählerinnen und Wähler (60,64 %) votierten für ihn, 3.387 Stimmen (39,36 %) konnte Karin Honerlah für sich verbuchen. Die Wahlbeteiligung betrug 39,74 % und fiel damit um mehr als 5 % geringer aus als bei der ersten Wahl am 25. April.

Eine Neuwahl war in der größten Gemeinde Schleswig-Holsteins notwendig geworden, nachdem der bisherige Bürgermeister Volker Dornquast im vergangenen Herbst zum Staatssekretär im Innenministerium ernannt worden war. Der SHGT freut sich dabei besonders, im neuen Bürgermeister einen „alten Bekannten“ begrüßen zu dürfen: Thormählen war von Mai 1998 bis Ende August 2008 Bürgermeister in Ellerau, übrigens der erste und einzige hauptamtliche Bürgermeister, den die Gemeinde je hatte. In dieser Zeit war er auch für den Landesverband des SHGT u.a. im Rechts- und Verfassungsausschuss tätig. Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird Ellerau von der Stadt Norderstedt mitverwaltet, hierhin wechsel-

te Herr Thormählen dann zum 01.09.2008 als zweiter Stadtrat.

Der 46-jährige Thorsten Thormählen wird am 1.7.2010 seinen Dienst in Henstedt-Ulzburg antreten, er ist verheiratet und hat 3 Söhne.

Der SHGT gratuliert Herrn Thormählen herzlich zu seiner Wahl und wünscht ihm für sein neues Amt alles Gute, viel Erfolg und viel Freude an den spannenden Aufgaben im Dienste der Bürgerinnen und Bürger.

Detlev Brüggemann im Ruhestand

Am 30. April 2010 endete die Amtszeit von Detlev Brüggemann als Bürgermeister der Gemeinde Appen. Brüggemann war er 1998 erstmals direkt von den Bürgerinnen und Bürgern Appens zum Bürgermeister gewählt und in diesem Amt sechs Jahre später bestätigt worden. Durch die Verwaltungsstrukturreform und die dadurch bedingte Einamtung der Gemeinde in das Amt Moorreege verlor die Gemeinde im Juli 2006 ihre eigene Verwaltung. In einer Feierstunde wurde Brüggemann am 30. April verabschiedet. Während seiner 12 jährigen

Amtszeit hat er sich besonders für die Belange der Kinder und Jugendlichen in seiner Gemeinde eingesetzt. Dieses Engagement spiegelt sich auch in seiner langjährigen Tätigkeit im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss des Schleswig-holsteinischen Gemeindetages wieder. Der Ausschussvorsitzende, Bürgermeister Hoppe aus Molfsee, bedankte sich bei Brüggemann für die vielen Jahre der guten Zusammenarbeit. Darüber hinaus ist Brüggemann fast seine gesamte Amtszeit hindurch für den Landesverband als Prüfer in den Prüfungsausschüssen der Verwaltungsschule in Bordesholm tätig gewesen. Für sein Engagement möchte sich der SHGT auch an dieser Stelle noch einmal herzlich bedanken und wünscht für die kommenden Jahre alles Gute.

Uwe Meister bleibt Bürgermeister in Kronshagen

Mit einem überzeugenden Wahlergebnis wurde Uwe Meister am 7. März 2010 als amtierender Bürgermeister von Kronshagen wiedergewählt. Über 87 % der Wahlberechtigten stimmten dafür, dass der 58 Jährige am 1. Juni seine 2. Amtszeit be-



Bürgermeister Hoppe und Landesgeschäftsführer Bülow verabschieden das bisherige Ausschussmitglied Detlev Brüggemann

ginnen kann. Die Wahlbeteiligung lag bei 24, 85 %, wie die Gemeindevorstandlerin bekannt gab.

Als Parteiloser wurde Uwe Meister für eine erneute Amtszeit von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagen. Einen Gegenkandidaten gab es nicht. Der Vater von 6 Kindern ist seit 2004 Bürgermeister der drittgrößten Kommune im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Bevor er seinen Dienst in Kronshagen antrat, war Uwe Meister leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Schönwalde am Bungsberg. Der SHGT gratuliert ganz herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die kommende Amtszeit viele gute Erfolge für die Gemeinde.



Bürgermeister Uwe Meister

Buchbesprechungen

Dr. Hansjürgen Bals Neues kommunales Finanz- und Produktmanagement

Erfolgreich steuern und budgetieren
2. Auflage 2008
282 Seiten, Softcover, EUR 29,80
ISBN 978-3-7825-0526-0
Reihe: Die neue Kommunalverwaltung,
Band 10
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die Steuerung der Finanzen einer Kommune erlangt eine immer größere Bedeutung. Dieser Band der Reihe „Die neue Kommunalverwaltung“ beschäftigt sich mit den Perspektiven und Möglichkeiten, die effektives Finanzmanagement für alle kommunalen Bereiche mit sich bringt. Der Haushaltsplan als zentrales Steuerungsinstrument wird ebenso behandelt wie die Budgetierung als Steuerungsverfahren und die Verrechnung interner Dienstleistungen.

Der budgetierte Haushalt wird in sechs Phasen beleuchtet – von der Aufstellung des Budgets "Allgemeine Finanzen" über Rahmenplanung, Eckwertebeschluss und Erstellung von Teilhaushalten bis zur Aufstellung und Verabschiedung des Gesamtetats. Dabei orientiert sich die Darstellung immer an der Praxis – frei von „Lehrbuchweisheiten“. Verständlichkeit und Umsetzbarkeit des Themas stehen im Vordergrund.

Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2010)

Einführung mit Gesetzestext, Entsprechungstabelle und Synopse zum alten WHG von Ulrich Drost, Ministerialrat, Leiter des Referats Wasserrecht im Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

2010, 216 Seiten, € 23,80
ISBN 978-3-415-04411-1
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,

Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München

Zum 1. März 2010 tritt das neue, grundlegend umgestaltete WHG vollumfänglich in Kraft. Damit werden auf den Tag genau 50 Jahre WHG als Rahmenrecht und Richtlinienvorgabe für die Länder Geschichte sein. Der Bund hat von seiner – im Zuge der Föderalismusreform erworbenen – Möglichkeit, eine Vollregelung zu treffen, Gebrauch gemacht und das Verhältnis von bundes- und landesrechtlichen Regelungen neu geordnet.

Mit Hilfe der neuen Synopse erkennt der Rechtsanwender sicher die Beziehungen zwischen neuem und altem Recht. Außerdem sieht er schnell, wo das neue WHG tatsächlich Neues regelt und wo es die bestehenden Regelungen übernimmt. Die Synopse verschafft dem Rechtsanwender somit auch die Sicherheit eines Rückgriffs auf bekanntes und über 50 Jahre bewährtes Wasserrecht. Darüber hinaus gibt die Einführung einen systematischen Überblick und thematisiert neue und übernommene Regelungen.

Claudia Fiedler/Hans Plank „Stressmanagement“

Stressfallen vermeiden
So beugen Sie dem Burnout vor
Reihe Beck kompakt, 2009,
ISBN 978-3-406-58556-2, 6,80 Euro
Verlag C.H.Beck

Stress ist in. Wer Stress hat, gehört dazu, ist gefragt und viel beschäftigt – könnte man meinen. Aber Stress macht auch krank. Herz-Kreislauf-Beschwerden und Burnout-Syndrom sind keine Seltenheit. „Damit es erst gar nicht so weit kommt, sollte jeder im täglichen Leben ein paar Regeln beachten“, sagen Claudia Fiedler und Hans Plank, Autoren des neuen Beck kompakt Ratgebers „Stressmanagement“. Falls es Sie doch einmal erwischt,

helfen einfache Techniken, dem Stress zu begegnen.

Menschen werden unter bestimmten Stresssituationen schneller und besser. Ihre „Performance“ steigt, sie können sich einfacher auf das Wesentliche konzentrieren und besser lernen, Terminsachen erledigen und sportliche Höchstleistungen erzielen. Aber: Das geht nicht ewig so weiter. „Irgendwann befinden wir uns an unserem Leistungshöhepunkt und ab da geht es dann bergab“, so Ratgeberautor Hans Plank.

Um „schlechtem Stress“ vorzubeugen, ist es notwendig, die persönliche Belastbarkeit zu erkennen und in den Griff zu bekommen. Spezielle Strategien helfen in jeder Situation, Stressfallen zu vermeiden. Der Ratgeber stellt kurzfristige und langfristige Bewältigungsstrategien vor, die gezielt und systematisch am Organismus ansetzen, um bereits bestehende Überlastungen abzubauen. Dazu gehören Entspannungstechniken und Zeitmanagement. Daneben gibt er Stress- und Krisentipps für den Notfall.

Broschüre Energieversorgungsnetze
Schriftenreihe des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes
erschienen 2009, € 18,50

Bereits vor 20 Jahren war das Thema Energieversorgungsnetze aktuell. Damals ging es vornehmlich um die Frage, wie Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen aussehen könnten. Konzessionsverträge, die dann Anfang der neunziger Jahre von vielen Kommunen mit einer in der Regel 20-jährigen Laufzeit geschlossen worden sind, laufen vielerorts in den kommenden Jahren aus. Mit dem Auslaufen der Konzessionsverträge werden die Gemeinden nun vor die Frage gestellt, wie und von wem der für die Energieversorgung wichtigen Betrieb der Netze organi-

siert werden soll. Dabei geht es nicht nur um den Inhalt und den Abschluss von Konzessionsverträgen. Es geht vielmehr zunächst um die grundsätzliche Frage, welche Möglichkeiten die Gemeinden nach Auslaufen eines Konzessionsvertrages überhaupt haben. Auch die Gründung von Stadtwerken oder die Übernahme des Energieversorgungsnetzes kann als Möglichkeit in Betracht kommen. In der Broschüre wird ein Überblick über mögliche Handlungsoptionen und Hauptfragestellungen aus unterschiedlichen Bereichen und Blickwinkeln gegeben. Die Broschüre ist in der Schriftenreihe des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes erschienen und kann zum Preis von € 18,50 bezogen werden. Bestellungen sind unter www.nsgb.de („Schriftenreihe“) möglich.

**Bräse/Koops/Leder
Kommunale Haushaltswirtschaft
Schleswig-Holstein**

Grundriss für die Aus- und Fortbildung
DGV-Studienreihe Öffentliche Verwaltung
erschienen 2009, kartoniert, 104 S.
ISBN / Artikel-Nr: 978-3-555-01447-0,
Preis: EUR 23,00

Die Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein können ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung oder der doppelten Buchführung führen. Mandatsträger, Beschäftigte, Auszubildende und Studierende stehen vor der Herausforderung, sich beide Systeme anzueignen. Dieses Studienbuch beinhaltet zwei Lehrteile, in denen die fortbestehende Kameralistik und die neue Doppik ausführlich und verständlich erläutert werden.

**Gassner, Schemel
Umweltschadengesetz**

Darstellung, 2008, 158 Seiten, kartoniert,
ISBN 978-3-8293-0855-7, Preis 29,00 €
Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, www.kommunalpraxis.de, e-mail: info@kommunalpraxis.de

Das neue Recht regelt mit dem Umweltschadengesetz nunmehr für einen beachtlichen Kreis von Umweltgütern eine Einstandspflicht, die von der Schadensvermeidung über die Schadensbegrenzung bis zur Schadenssanierung reicht, wobei letztere sich in verschiedenen Formen darstellen kann. Da die Schädigung öffentlicher Belange – sei es des Naturschutzes, des Gewässer- oder des Bodenschutzes – im Mittelpunkt steht, ist die Einstandspflicht öffentlich-rechtlich ausgestaltet worden.

Die daraus resultierenden komplexen Fragen übersichtlich, zuverlässig und für die Praxis handhabbar zu beantworten, ist die Aufgabe des vorliegenden neuen Ratge-

bers. Die Darstellung des Umweltschadengesetzes erläutert kompetent die Vorschriften zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umwelthaftung sowohl in rechtlicher und wie auch in fachlicher Hinsicht.

Besonderes Gewicht wird auf praktische Beispiele gelegt. Eine für Deutschland maßgeschneiderte Zusammenstellung der relevanten Tier- und Pflanzenarten erleichtert die Gesetzesanwendung zusätzlich. Die Darstellung ist systematisch aufgebaut, so dass sich ein Schritt aus dem anderen ergibt - bis hin zu den Bereichen Verwaltungsvollstreckung und Rechtsschutz.

Die Verlagsausgabe wendet sich als Arbeits- und Orientierungshilfe an alle, die mit Fragen zu Umweltschäden konfrontiert werden, seien es Verwaltungsbehörden, Gerichte, Rechtsanwälte, Versicherungsgesellschaften, Umweltverbände, Planungsbüros oder auch Studierende der einschlägigen Fachdisziplinen.

**Jans, Happe, Saurbier, Maas
Kinder- und Jugendhilferecht
42. Nachlief.**

Kommentar. Gesamtwerk
Preis: € 219,00
ISBN 978-3-555-01300-8, 7830 S.,
Loseblattausgabe, Stand 2009
Kohlhammer Verlag, Stuttgart

In dieser Nachlieferung werden zwei Vorschriften aktualisiert, die im KJHG neu eingeführt worden sind: § 8 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) und § 35 (integrative sozialpädagogische Einzelbetreuung). § 35 regelt eine neue Hilfeart, deren weitere Entwicklung darzustellen war. Der Abschnitt dazu ist grundlegend überarbeitet worden.

43. Nachlief.

Die 43. Nachlieferung dient ausschließlich der Erläuterung der Gesetzesänderungen durch das Kinderförderungsgesetz. Grundlegend erläutert werden dabei Bestimmungen des wiederum wesentlich geänderten dritten Abschnitts im Leistungskapitel über die „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“. Im Trägerkapitel wird die Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten für Einrichtungen auf andere als freie Träger in § 74 a dargestellt. Diese Vorschriften gehören zu der gleichen Materie wie die §§ 23 ff., die den Kern des Kinderförderungsgesetzes ausmachen. Eine Neuheit in der Jugendhilfegesetzgebung stellt die Regelung eines zukünftigen § 24 neben dem verbesserten und ergänzten geltenden § 24 da, den er 2013 ablösen soll.

**Jans / Happe / Saurbier / Maas
Kinder- und Jugendhilferecht
44. Nachlief.**

Kommentar. Stand: Mai 2009, Gesamtwerk inkl. 44. Lfg., Preis: € 219,00

ISBN / Artikel-Nr: 978-3-555-01300-8,
Seiten: 7830, *Loseblattausgabe, Erschienen: 2009*

Anlass zur 44. Lieferung ist die FGG-Reform (FGG-RG) mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Die damit vollzogene endgültige Ablösung des Vormundschaftsgerichts in den letzten 9 Vorschriften im KJHG, nach denen es noch Partner des Jugendamts war, durch das Familiengericht, erforderte zahlreiche Folgeänderungen in Gesetzestexten und Erläuterungen.

Im Teil B II werden die Änderungen am KJHG /SGB VIII erläutert, zu denen es nach Art. 105 der FGG-Reform gekommen ist. Stark verändert ist dabei § 50; hier sind in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-5 die 5 Bereiche zusammengestellt, in denen das Jugendamt mitzuwirken hat und jetzt vom Familiengericht statt vom Vormundschaftsgericht anzuhören ist. Die aufgliederte Fassung des § 50 ist grundlegend neu bearbeitet; die angefügte rechtliche, sozialpädagogische und psychologische Darstellung der zahlreichen Mitwirkungsverfahren ist für die Praxis von Jugendamt und Familiengericht – über die Anwendung im Zusammenhang des § 50 hinaus – allgemein hilfreich. Dies gilt auch für die „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. KJHG“ mit Berücksichtigung der KiFöG-Vorschriften, mit denen der Gesetzgeber zuletzt mit dem KICK 2005 entstandene Fehler korrigiert hat.

Rechnungsprüfung der Kommunen

Rechte und Pflichten kommunaler Mandatsträger auf der Grundlage der Bayerischen Gemeindeordnung
von Günter Voringner, Stadtdirektor a.D.,
vormals Leiter des Revisionsamtes der
Landeshauptstadt München
2009, 2. Auflage, 106 Seiten, € 17,80
ISBN 978-3-415-04189-9
Richard Boorberg Verlag

Eingehend befasst sich der Autor mit der Verantwortung der kommunalen Mandatsträger für die Rechnungsprüfung. Er beleuchtet von der Auswahl und Bestellung der Ausschussmitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses über das Prüfungsverfahren bis hin zur Umsetzung der Prüfungsergebnisse die entscheidenden Verfahrensschritte. Bedeutung, Stellung und Personalausstattung der Rechnungsprüfungsämter sind weitere Themen des Werkes. Die näheren Ausführungen zum Vollzug der Rechnungsprüfung, zur Erweiterung des Prüfberichts und zur Finanzierung der Rechnungsprüfung geben wertvolle Hilfestellungen für die Praxis. Die 2. Auflage enthält außerdem neue Aspekte des Datenschutzes und der Korruptionsbekämpfung.